



Vd. 6r.

6

Ursachen,

Warum der höchst-vermessenen
Implorationi pro prætenſa Reſtitutio-
ne in integrum adverſus Sententiam in
Auguſtiſſimo Judiciſio Camerali de 21. Mar-
tii 1753. latam,

keines weges zu deferiren ſeye;

Ad Cauſam

**Herrn Johann Simon
Willeke,**

modò deſſen Frau Wittib und Erben

Contra

**Einen Hochlöblichen
MAGISTRAT
der Kayſ. Freyen Reichs-Stadt Nürnberg**

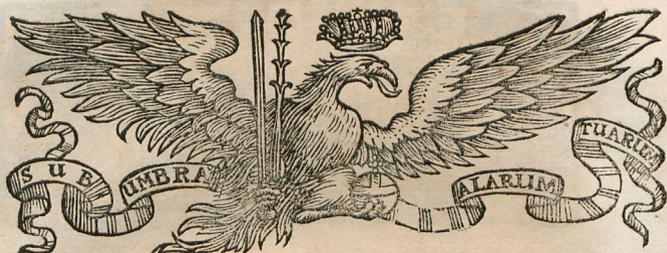
und

**Herrn Wilhelm Friederich
von Schwaben,**

Erbherrn auf Biſchofe, Braunſpach, Oberwimmelbach 2c. 2c.
modò deſſen hinterlaſſenen Frauen Töchter.

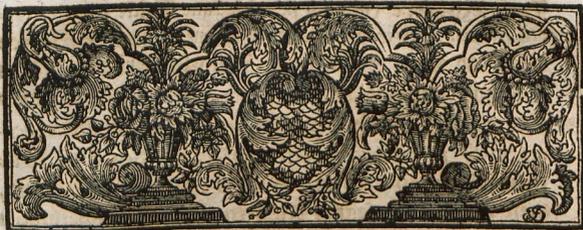
*Deciſ. Citationis ad videndum deduci princip. nul-
litateſ inſanabileſ, cum Inhibitione & Compul-
ſorialibuſ, nec non Citat. ad vidend. ſe ma-
nuteneri ex L. fin. C. de Ediſt. D. Haer. toll.*

Die Schwabiſche Fideicommiſſ-Güter zu
und um Biſchofe betreffend.



Sententia Veneris d. 31. Maji 1754.

Sachen Johann Simon Wilcke,
wider Burgermeister und Rath der Stadt
Nürnberg und Friedrich Wilhelm Schwab,
jezo allerseits Erben in Actis benannt,
decisæ Citationis ad videndum deduci principaliter
Nullitates insanabiles, cum Inhibitione & Compulsorialis,
nec non Citatione ad videndum se manuteneri ex Edicto Leg. fin. Cod. de Edicto Divi Hadriani tollendo, nunc petitæ Restitutionis in integrum;
Ist die durch Lt. Brack gebettene Restitutio in integrum abgeschlagen, darauf Mandatum de Exequendo an des Fränckischen Crenßes Ausschreibende Herren Fürsten erkannt, Imploranten in die an diesem Kayserlichen Cammer. Gericht aufgelauffene Gerichts. Kosten, denen Imploraten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen, fällig ertheilend.



In virtute Tua o DEUS.

Süßschämte, die mit geraubten Federn prangen; Gaste, welche mit List und Gewalt in das Eigenthum eines Dritten sich einge- drungen, und den Eigenthümer daraus ver- trieben haben; Leute, die von ihres Nach- barn Einkünften zu leben gewohnt sind, und bey welchen also das Unrecht mit und unter der täglichen Nahrung zu einer andern Natur wor- den ist: müssen und können freylich nicht anders, als, wenn sie in ihrer Sicherheit von Urtheil und Recht überfallen und verdammet werden, zu den Winkeln und Schlupflöchern einer leidigen Chicane ihre Zuflucht nehmen.

So süß und so gemächlich ihnen der langwährende Genus einer- doch in sich selbst den Grund- verderblich geführten Oeconomie bedünket hatte, so bitter und so entsetzlich muß es ihnen freylich vorkommen, wann sie mit jenem ungerechten Haushalter zur Rechnung gefordert, und der zwar für ihr Erbtheil in blinder Vermessenheit gehaltenen, ih- nen aber doch nur zur Verwaltung auf eine Zeitlang überlassenen Gü- ther entsetzt werden.

Was sollen sie hierbey nun anders thun, als nach der Klugheit ihres Vorgängers noch zu guter Letzt einen Streich wagen, der sie vol- lends um Amt, Guth und Ehre bringen muß.

Ein Exempel solcher hartnäckigt- thörigten Handlungen, stellt Frau *Maria Sabina Wilkin*, geborne Ammannin von der Heyden in allem ihrem Bezeigen neuerlich vor Augen.

Sie ist jüngsthin durch eine am 21ten Martii 1753. publicirte Cammer- Gerichtliche höchstgerechteste Urtheil zum zweytenmal Sachfäl- sig und Confirmatorie dahin condemniret worden:

Daß Klägere (nemlich sie, Madame Wiske und ihre beyden Frauen Töchter und Herren Eydamé) denen Beklagten (Weyland Herrn Hauptmanns Wilhelm Friederich von Schwab hinterlassenen beyden Frauen Töchtern) die zwey Drittel der Güther zu Bischoe cum Fructibus perceptis & percipiendis Zeit Absterbens des Carl Wilhelm Schwab (das ist von Anno 1712.) abzutreten, diese hingegen besagten Klägern den [62.] bescheinigten Kauffschilling der Tausend Gulden, mit Reichs-üblichen Zinsen von obiger Zeit an, zu bezahlen schuldig seyen. Als wir hiemit abzutreten und zu bezahlen schuldig erkennen, Klägere in die Gerichts-Kosten, an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, denen Beklagten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend 2c.

Dies Urthel ist auch noch über dieses am 17ten Juli 1753. per Paritorium ad Sententiam gerechtest bestätigt, und endlich gar durch das am 14ten Septembris d. a. nachgefolgte Mandatum de Exequendo, denen Herren Bürgermeister und Rath der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Nürnberg, ohne Säumnis, Hinterstelligkeit oder Ungehorsam wirklich zu vollziehen, aufgetragen und anbefohlen; von diesen aber solches gleichwol depreciret; mithin von den gewünschten Schwabischen Reliquen das Transcriptum predicti Mandati an des Hochlöblichen Fränkischen Erchyses anschreibende hohe Herren Fürsten, und zwar, aus zugleich angeführten Ursachen, und um möglichster Ersparung der Kosten willen, cum Clauſula samt und sonders, gnädigt zu verſetzen, am 3ten Octobris d. a. unterthänigt gebitten worden.

Ob nun wohl während dieses in utraque Instantia schon 40. Jährigen Processus Wiskeischer Seits alles immer-mögliche zu ihrem Vortheil teniret, obwohl auch über dieses, durch eine Interlocutori-Urthel vom 17ten Aprilis 1744. der Punctus respectivè jurate Editionis Documentorum & Legimationis, wirklich festgestellt und vorgeschrieben, durch allerhand Gegenerische Widersprechlichkeiten aber zwey Jahre verzögert, und obwohl endlich solcher Punctus durch die am 21ten Martii 1746. publicirte geschärfte Straf-Urthel wiederholter anbefohlen, doch demte ohngeachtet nicht ganz getreulich befolget worden ist, wie die am 14ten Decembris 1746. sub [132.] [133.] [134.] [135.] [136.] übergebene unterthänigste Anzeige de non sufficienter facta Editione, sed reventis potius nonnullis Documentis, praestito licet jurejurando, mit ihren Beylagen sub Num. 23. bis 26. des mehreren bewähret;

(Als worwider Wiskeischer Seits man so wenig etwas einzuwenden vermag, daß man vielmehr alles contumaciter eingestanden, und die von dieseits zu allem Ueberfluß mehrmalen, 3. C. d. 1. Septembris und 27. Novembris 1747. nicht weniger d. 29. Januarii und 12. Februarii

bruari 1748. per Reccessus ad Protocollum, und endlich gar selbst in denen am 10. Novembris 1749. übergebenen Duplicis submissivis [174.] fol. 73. gethane Erinnerungen, in den Bind gesalagen hat; Die hingegen noch fernervweit per Sententiam d. 2. Decembris 1748. zu ediren anbefohlene- und endlich am 2. Junii 1749. ad Acta abschriftlich producirte Documenta ganz andere als die in [132.] desiderirte, und amnoch bezubringen in [134.] versprochene Stücke begriffen hatten;)

Als ist sich kann vorzustellen, mit was für einer Stirne Gerechttheile, nach allem diesem Vorgang, amnoch so genannte neue, und ihrer Meynung nach erhebliche Documenta hervor zu bringen sich getrauen, oder wie sie dieselben so geschwinde und à propos, binnen er icken Monatthen post Sententiam, ganz obherschens solten haben vorhanden mögen; es müste dann seyn, daß sie etwa schon zum voraus mit dem allergrößten Bedacht darauf gesündigt, und, ohnerachtet der sub Juramento ihnen auferlegten- auch eydlich gethanen Edirung aller Schwabischen Documenten, dennoch ein und andere Stücke, bößlicher Weise zurück behalten haben, um sich deren, im Fall der Noth, statt ein paar Zeigenblätter bedienen zu können.

Solte aber ein solches Gottes-vergessenes Verfahren gelingen können? Solte wohl ein schon in prima & secunda Instancia verurtheilter malx fidei Possessor eines sonst erlaubten Remedii würdig seyn? Solte man dergleichen Leuthen, salva Justitia, eine noch längere Frist zu ihren Usurpationen vergönnen dürfen? wann würde dann einmahl das Processiren ein Ende nehmen; wann würden die von Schwabischen in diesem Proceß gebohrne und Lebenswierig dadurch abgemattete Relikten zu dem rechtmäßigen Besitz ihrer Ural- = Väterlichen angeborenen- und nun schon zweymahl gewinnlich erstrittenen Güther dereinst wiederum gelangen; was würde ihnen für eine Gerechtigkeit darunter angedenhen, wann sie ihr binnen einer so langen Zeit ganz verbercetes, ausgeschgenes, und total ruinirtes Erbtheil vielleicht gar nimmer bey ihren Lebzeiten, oder etwa nach einem abermaligen Verlauf von multiplicirten Jahren, erst solten beziehen dürfen?

Doch es ist unndthig hierüber in Sorgen zu seyn. Jedermann, vor nur die Wiltische am 24. Septembris 1753. producirte präzensam Implorationem pro Restitutione in integrum, nebst ihren Verlagen von Num. 1. bis 16. fugitivo Oculo ein- und übersehen mag und wird, kan schon der darinnen enthaltenen Rabulisten- Streiche gar bald gewahr werden; Deren Verwegenheit Ein Hoherläuchter Senat um so gewisser nach Verdienst bestrafen muß und wird, als Hoherdieselbe von denen Meritis ac Probationibus utriusque Partis, ex retro Actis auf das aller- genaueste schon informirt ist.

Man hat darum auch von Schwabischer Seite im festen Vertrauen auf seine gerechte Sache solchem Implorantischen Hirngespinnste keine andere als nur generalem Contradictionem am 7. Novembris 1753. judicialier entgegen gestellt; Jedoch will man zu allem Ueberfluß auf den gegenwärtigen Blättern dem ohpartheyischen Publico kürzlich zeigen,

gen, warum man also zu verfahren, und sich auf nichts im allermindesten einzulassen die besten und dringendesten Ursachen vor sich habe.

Implorat. fol. 1 - 3.

Ohne demnach weder bey dem in der Implorations-Schrift selbst enthaltenen: aber gar keiner Antwort würdigen pur leeren Geswärsche, noch auch bey dem gleich so unerwiesenen, als gegen alle Wahrscheinlichkeit streitenden ohnverhewenen Fund, der präsenforum novorum Documentorum, sich überhaupt weiter aufzuhalten, als das man solchen allen ein- für allemal beharrlich widerspricht, und den leyder! nur allzuwahrscheinlichen Meinend der Implorantin in puncto Editionis &c. best- befugsam urgiret; Gehet man vielmehr die sämtlichen Implorations- Adjuncta (als worauf doch vis omnis & Argumentum & Causale pro präsenfa Restitutions in integrum beruhen solle) Stückweis durch, und acceptiret sogleich quam utilissime das man die

Implorat. fol. 4.

Num. 1. oder den Special-Gewalt ad jurandum, nur von der Frau Wilcke alleine unterzeichnet antrifft. Dann entweder steckt eine Advocaten-Finte dahinter, das jemand etwa so witzig gewesen, denen Implorantischen Frauen Töchtern und Herren Eyndamen unter den Fuß zu geben, wie das ja die alte Mama den vermeintlichen Restitutions-Process noch leicht über ihre Lebens-Zeit hinaus werde verzögern, hernachmals aber, so bald sie nur unter die Erde gekommen, ihre Kinder, als zumal in Restitutorio nicht mit unterschriebene, sich aus dem Spiel ziehen, und wann sie noch zuvor alles reine aufgeräumt haben würden, die Hereditatem Maternam nach dem wohl zu notabehrenden Finzerzeug des [86.] repudiiren, somit die hauffälligen, verarmten, verdeseten und ganz ruinirten Gebäu, Unterthanen und Güther an die Imploranten endlich gleichwohl abtreten könnten; Als wogegen diese des 40. Jährigen Schadens halber sich vorerst an ihnen wegen mancherley apertor Ausflüchten doch nichts würden erholen können, sondern falls sie nicht gerne ein quid pro quo annehmen wolten, wenigstens einen neuen Process darüber anfangen, andurch aber auch sich selbst zugleich würden ruiniren müssen. Oder es sind die Wilckischen Herren und Frauen Interessenten für sich selber so honnet und überlegsam gewesen, das sie ein so gar toll-kühnes Restitutions-Begehren ihres Orts nicht haben billigen, noch durch gleichmäßige Unterschrift den geringsten Antheil daran zu haben, bezeugen wollen. So sind jedoch in beyden Fällen eben diese Herren und Frauen Wilckische Erben und Interessenten theils gar übel berathen worden, theils eo ipso nichts weniger als gesichert, das sie nicht für ihre eigene Person so wohl, als für die liebe Mama dennoch werden am Ende bezahlen, und, weilen sie sich neben derselben zur Zeit ihrer guten Hoffnung, das ist, ante Sententiam definitivam, mit unterschrieben, und ihren Anwald in [125.] gemeinschafftlich mit legitimiret, auch besage [123.], den Editions-End in Person mit abgeschworen, anjese aber post Condemnatoriam solche gar in rem judicatam erwachsen lassen, und ihres Orts dem präsenfo Remedio nicht adheriret haben, also Sie (als an und bey welchen man sich absonderlich ratione Fructuum perceptorum &c. noch am allermehesten wird erholen können) von nun an dergestalten billig haften bleiben, das eben gegen Sie mit der stracken und erstlichen Execution um so viel desto un-

gehin-

gehinderter und vorzüglicher wird für- und fortgefahren werden können und müssen.

Quoad Num. 2. fällt es allemal als ein ohnbetrüglisches Kennzeichen einer pessima Cause in die Augen, wann die Parthie Advocaten und Anwälde changiren muß. Gar ein desperates Mittel aber ist es gemeinlich, wann solches Abändern der Patronorum bey Einführung einer gar oftmal nur auf Sand und Kiff eines bösen Gewissens gebaueten vermeynlichen Restitutions - Instanz zu geschehen pfeget. Es stößet auch eine solche Vermessenheit wider den Restitutions - Eyd, ejusdemque finem primarium, directo an. Denn wie soll ein selbst-geständig erst neu angenommener Advocat beschwören können, daß er dieß und jenes in der vorigen Instanz nicht gewußt, noch für erheblich gehalten habe &c. da er doch zuvor nicht gedienet hat, noch in der Sache beväthig gewesen ist, mithin man ihme freylich ohngeschworen schon zutrauen kan, daß er, aus Liebe zum Verdienst, alles, was ihm die Parthie nur vorsetzet, für neue und erhebliche Umstände halten müsse. Hiermit wird aber der Endzweck der Legislaturum im allermindesten nicht erreicht. Solten hingegen die ante Sententiam bedient gewesene Advocat und Procurator, über alle die vorgebrachten praesentia Nova ex officio schwören, würden sie nach ihrer aus denen antea Actis schon erhaltenen Kundschaft und Ueberzeugung ein ganz anderes Geständnis ablegen müssen.

Als verdient z. E. das gewissenhafte Bezeigen des vormaligen Cammer - Gerichtlichen Herrn Anwalds hierbey ein öffentliches Lob, daß ob er zwar vor der Urthel, restante Protocollo, seine Role gewissenlich meisterhaft vertreten, er doch nunmehr post Sententiam gegen seine bessere Einsicht, Ueberzeugung und Gewissen nicht weiter parociniren, sondern viel lieber diese doch sehr ergiebige Parthie an einen andern hat überlassen wollen. Eine gleiche Eloge verdient auch die Vorsichtigkeit desjenigen, welcher zu der Restitutions - Agentie zwar recommendiret gewesen, aber doch seine best verdiente Reputation bey einer so nichtswürdigen Sache nicht hat öffentlich auf die Spitze setzen wollen. Dabingegen denen in dem vorliegenden Adjuncto zum Eyd sich legitimirten Advocato und Procuratori sehr wohl vermuthlich ein Exempel zu ihrer künftigen Witsigung davon angedeyhen wird. Denn so gewis dergleichen höchst-leichtsinrige Eydes-Darstellungen von dem allersehändlichsten Mißbrauch des Hochheiligen Nahmens Gottes ohnzerrermlich sind, so gewislich können und werden solches seine Statthaltere und Richter auf Erden nicht ungestraft lassen.

Man gehet weiter und findet an der

Num. 3. ein solch wichtiges Documentum, das bey der gegnerischen Intention gleichsam als zur Grund - Schwelle unterzogen, und für das *Primum* arque *palmarium* Causale ad restituendum gehalten worden; Zum großen Unglück der Implorantin aber, so morsch und wurmfressig ist, daß sie über dieselbe ihr ganzes Restitutions - Gerüste wird einstürzen sehen. Dieses näher zu untersuchen, muß man doch in die Implorations - Schrift selber einen Blick thun; wo denn freylich

weder das darinnen gerühmte- und sogar à propos gekommene von ohngefehr, noch auch der angezeigte Tag solches glücklichen Funde eben nicht dasjenige ist, was diese Beyslage erheblich macht; Denn sonst mügte man eben so leicht ein von ohngefehr gefundenes Blat aus dem Fürth. Fallmud pro novo Documento, & præteno Caulali ad restituendum haben adjungiren können.

Neues ist auch nichts darinnen enthalten. Vielmehr beweiset eben diese Beyslage die Gewissenlosigkeit und das offenbare Perjurium des gegentheiligen Advocati, indem er diesen Passum als ein præteno Novum zu beschwören sich gar höchst-vermessentlich darstellt, da doch in den retro Actis ganze Falciculi von Klagen und Beschwehden wegen der Wilcktscher Seits vorenthaltenen Bambergischen Mann- und Zinns- Lehen anzutreffen; wovon zwar jene, die Mann- Lehen, nach dem seligen Hintritt der beyden letzt- abgelebten diesseitigen Erblassere Friedrich Wilhelm und Johann Julius, Watters und Sohns von Schwaben, an Bamberg heingefallen, diese aber, die Erb-Zinns- Lehen, in mehr nicht als in einem Acker Holz zwischen Fürth und Stadeln gelegen, wie auch in dem dritten Theil des Fischwassers zu Weickershof, das Jährlich etwa 3. Gulden Zinns ertragen mag, bestehend, amnoch alleine übrig und in diesem litz mit befangen geblieben sind.

Und endlich so zeiget eben dieses Adjunctum gerade wider die Imploranein. Denn es machen nicht nur diese eben recensirte Bambergische Particular-Erb-Zinns- Lehen- Stücke einen Partem integram des Schwabischen Fideicommissi aus, und sind also unter dem ganzen, qua pars, um so viel ohnstreitiger mit begriffen, als in der diesseitigen Duplic Beyslage Num. 8. [156.] das ist, in dem Hanns Schwabischen Testament, wie aller Schwabischen Lehen- und Gütter überhaupt, also auch so gar insbesondere des dritten Theils des Fischwassers zu Weickershof, als des allergeringsten Theilgens des Schwabischen Fideicommissi, die allersorgfältigste und nahmentliche Erwähnung geschehen, mithin dam allbereits in beyden Sententiis darüber gesprochen worden ist: Sondern es befindet sich ja auch selbst die noch vor Augen habende Implorations- Anlage sub Num. 3. über mehr nicht als nur über die NB. NB. Helffte sorhaner Dom- Probsteys- Zinns- Lehen- baren Stücke mit ganz klaren und deutlichen Worten verlaudent. Mithin, wann der Wille diesen præteno Judicato zufolge nur die eine Helffte præteno Uxorio nomine für sich behalten, die andere Helffte aber an die Schwabischen abgerreten hätte, so mügte die Gegentheile noch mit einigem Schein auf diese Piege sich beziehen können. Nachdem sie aber dieses angebliche Urthel selbst nicht respectiret, noch durch ihre jenseitige Partitionem für gültig anerkannt, sondern nach wie vor die zwo Helfften dieser Erb- Zinns- Lehen- Gütter, bis auf den heutigen Tag beyssammen behalten und usurpiret haben: So ist es je für eine recht unverschämte Dreistigkeit anzusehen, nach welcher sie mit einem so gar unerheblichen, und nichts weniger als neuen- ja vielmehr ganz zuwider laufenden Documento in præteno Restitutorio herfür zu gehen sich unterstanden haben.

Was

Was übrigens noch insbesondere die Wiltschen Lotter-Streiche anbetrifft, durch welche jener so gar im Jahr 1729. einen vermeynlichen Lehen-Brief über diese Erb-Zins-Stücke erpraectiret hat, so gereichen sie fürwahr weder jenem, noch dem Gerichts-Schreibers Sohn zur Ehre, und könnte man davon alleine, oder was sonst für Nullitates und Defectus darbey vorgegangen und wahrzunehmen sind, gar leicht etliche Vogen anfüllen: man will aber nicht unnöthig darüber ausschweiffen, sondern nur ein- für allemal so vieles erwöhnen, daß man sich dessenthalber von Schwabischer Seite an den Lehen-Hof so gleich gewendet, auch alldorten die vorläufige Satisfaction erhalten habe, daß wann der alte Gerichts-Schreiber Lotter sich nicht hätte legitimiren können, wie unwissend seiner die bösen Streiche der Wiltsche Bezeichnung erschlichen worden, sürgegangen, derselbe als ein Falsarius so gleich cassiret worden wäre. Nachdem aber der Wiltsche durch allehand Betrug, List und Gewalt, und besonders in Krafft des ad interim erhaltenen Mandati Manutententiae, wie auch des immer in promptu gehabten mächtigen Schutzes der Durchlauchtigsten Herren Marggrafen, dessen er doch fürwahr höchst-unwürdig gewesen, sich immer fester einzunisteln getrouet, als hat unter solchen Umständen der Lehen-Hof denen Schwabischen nur immer, **NB. bis zum völligen Ausgang NB. NB. des Cammer-Gerichtlichen Processen**, (welche der Wiltschen Usurpation schon zum Voraus Ziel und Maas schenke hauptsächlichste Clausul doch Gegentheile in ihrem Adjuncto gänzlich auszulassen für dienlicher erachtet haben) Vertheidigung gegeben, daran man sich dann auch in Zukunft noch weiter zu halten wissen wird.

So favorable und avantageux siehet überhaupt dieses hochgerühmte præzensum noviter repertum für die Wiltsin aus. In specie aber es noch näher zu analysiren, so war ja schon zuvor super Fideicommissio universalis in Nürnberg geklaget, auch allbereits d. 20. Decembris 1715. die Sententia à qua pro Fideicommissio in allen Schwabischen so wohl Feudal- als Allodial-Güthern zu und um Bischof gelegen, publiciret gewesen: Da hingegen die vorgebliche Dom-Probstey-Zins-Handschrift quæstionis fast ein halb Jahr später, nemlich erst unterm 19. Maji 1716. fabriciret worden; mithin eben zu einer Zeit, da notabenanter der Wiltsche seine vermeynliche Nullitäts-Klage in Camera allschon anhängig gemacht, und folglich pendente hac liee von dem Fürstlichen Dom-Probstey-Amt nicht einmal mehr Rechts-träftig hatte können gesprochen werden. Mehr als Rechts-verfärbet, oder doch Rechts-unwissend ist es demnach gehandelt, wann man überhaupt ab eo quod de facto, actu, & spoliative factum est, ad Jura & Possessiones den gar wichtigen Schluss machen, und insbesondere von diesem particulari præsensio Judicio Bambergensi quæstionis auf jenes die gemeinlichen Fideicommissis - Corpora unter sich begreifendes Judicium universale Camerale argumentiren, oder weisen dorten etliche Morgen Geldes per nefarias artes fraudulentæ & sub favore litispendentiae zu erschlichen gesucht worden, auf das übrige ungleich mehrere und größere einen solchen Beweis davon devolviren will, wesentwegen man ceu ob Causale palmarium adversus Sententiam universalem in inregrum restituirct werden könnte; Da jedoch vielmehr, wosferne allensfalls (wie

C

aber

aber pendente lite in Camera super Fideicommissio universali nitmter= mehr nicht hat geschehen können, auch nicht geschehen ist) die angebliche Dom- Probstei- Amts- Handschrift quæstionis in rem iudicataam vermeintlich erwachsen wäre, denen von Schwabischen Intereffenen nunmehr eine viel Rechts- begründetere Restitutio in integrum ganz ohnfehlbar dagegen zu statten kommen müste, wann nicht selbst schon die iustissima Sententia definitiva Cameralis vom 21. Martii 1753. ins Mittel getreten wäre, und denen Wiltschischen Spoliationen, wie überhaupt in denen Zwey Dritteln der gesammten Schwabischen Fideicommiss- Güthern, also auch besonders in diesen Bambergischen Erb- Zinns- Lehen- Stücken, das längst verdiente Ziel und Ende gestrecket hätte.

Implorat. fol. 6 -- 8.

Bei der Num. 4. § 5. wird Implorantischer Schriftsteller der glücklichen Stunde, worinnen Er unter alten verstreuten Papieren geblättert, und was Er gesucht, wirklich, doch ganz von umgekehr, gefunden hat, sich nicht lange mehr zu erfreuen haben, nachdem man nur mit dem Finger auf den [63.] in retero Actis hinweisen, mithin aus seiner Ignoranz und gewissenloser Leichtsinigkeit, womit Er über die Acta ohnverantwortlich hingefahren, und ohne sich darinnen genugsam unzu sehen, zu einem Seelen- gefährlichen Restitutions- Eyd sich offeriret hat, seinen übrigen Character um so viel ebender entdecken kan. Diese beyde, von der Implorantin für das *Secundum* Causale ad restituendum &c. vorangesehete Adjuncta sind demnach so wenig unbekandt und neu, (besonders da die Num. 5. in dem sub Num. 7. nechst folgenden Impresso des so genannten Ungrunds ic. den dortigen Beylagen unter Lic. I. allschon wiederholter zugesellet worden ist) als noch weniger erheblich, da am allerwenigsten mit der gefunden Vernunft erweisen werden kan, wie eines theils die Expression:

als Carl Wilhelm Schwabischen Frauen Tochter Erb condemnirt;

Præcise eine Erbschaft in Bonis Fideicommissariis solte involviren müssen, da jedoch außer dem an Mobilibus, als baaren Geld, Zinwesen, Geschmuck, Kleidern, Silber, Kupffer, Zinn, Hausrath, Vieh, Heu, Stroh, Früchten, Wägen, Fuhr- und andern Geschirr ic. ein gar nahmbafftes vorhanden gewesen, welschem allen der Wilsche sich simpliciter, absque beneficio Inventarii, als angeblicher Erb, immisciret gehabt hatte, folglichen Er auch qua Erb des Carl Wilhelm Schwaben und dessen Frauen Tochter Mobiliar- Verlassenschaft, die Raam der Monrohsischen Schuld zu bezahlen, hatte können belanger, in den diesseitigen Productis auch also benennet, und endlich von Gerichts wegen condemniret werden; Noch auch wie andern theils eo ipso eine und eben dieselbe Instanz den Wilsche pro Legitimo Herede Fideicommissario solte auerkannt und erkläret haben, welche ihm doch nechst zuvor in der Sententia à qua solches abgesprochen; und die mala fide usurpirte Fideicommiss- Güther zu restituiren auferleget hatte.

Reduciret man hingegen die in antea Actis schon genugsam erläuterte Monrohsische Schuld- Sache in ihre eigene Schrancken, so kan die

die unter solchem Papiernen Strichblatt versteckte Implorantische Chicane mit vollen Fäusten gegriffen werden.

Der in Actis schon gar übel berüchtigte Willetische Schwäher-
 Vatter Carl Wilhelm Schwab hatte nemlich von dem Mourboe in Anno
 1703. ein Capital von 1500. fl. aufgenommen, und ein- und andere bloss
 von Ihme allein besessene liegende Stücke und Güther dafür verschrieben;
 woserne diese nun mit keinem Fideicommiss beschaftet gewesen wären,
 so hätte des Debitoris alleinige Unterschrift seinen Creditorem befriedi-
 gen und begnügen können und müssen; Alldieweil aber Ihnen beyden
 das Gegentheil gar wohl bekandt gewesen, als fande sich der Mourboe
 von dem Carl Wilhelm Schwab alleine nicht genugsam gesichert, und
 dieser trachtete demnach, wie Er seinen Neven, Herrn Wilhelm Fric-
 derich von Schwab, zur Mit- Unterschrift und Consens bereuen mög-
 te, welches Ihme dann auch, so wie Er diesen schon zuvor mehrmalen
 auf eine recht gottlose- und in Actis genugsam erwiesene: allen honesten
 Gemüthern abominable Weise betrogen gehabt, auch um so chünder
 hatte betrügen können, als Er qua niemalen entledigter Vormund,
 und mit sonderbaren Respect allezeit venerirter Leiblicher Oncke, mit-
 telst dolose vorenthaltener Documentorum Familiaz, diesen seinen einzi-
 gen Bettern und Pflög- Sobu in der größten Ignorancia Facti immer-
 dar, und bis nach seinem des Carl Wilhelm Tod, zu erhalten gewusst
 hatte, gelungen ist. Nach des Carl Wilhelm Schwabens 1712. er-
 folgten tödlichen Hintritt, hat dessen einzige, in Zweyter- aber wie
 das erstemal, unfruchtbarer Ehe an den Johann Simon Wilcke ver-
 heyrahtete Tochter Anna Lucia, der Väterlichen so wohl Fideicom-
 miss- als übrigen Mobiliar- Verlassenschaft, sine beneficio Legis &
 Inventarii, sich schlechterdings angemasset, dergleichen auch nach ih-
 rem Tod der Wilcke, als seiner ohne Kinder verstorbenen Frauen an-
 geblicher Erbe, ebenmäßig gethan, und ohne die allergeringste Vor-
 oder Umsicht der prätenste Hereditati sich immisciret, und pro Herede
 sich allenthalben geriret hat. Ob nun wohl Herr Hauptmann Wil-
 helm Friederich von Schwab, der Fideicommiss- Güther halber, den
 gegenwärtigen Process am Ehrloblichen Stadt- Gericht zu Nürnberg
 wider den Wilcke angefangen, solchen auch daselbsten zum erstenmal
 gewonnen hat, so hat jedoch der bald hernacher ebenfalls klagende Mour-
 rohe, qua Tertius, darunter nicht leiden können, sondern, weilen der
 Wilcke von der Sententia Fideicommissoria à qua ad Celsissimam Came-
 ram appelliret hatte, beyde Possessores der sämtlich Schwabischen Fi-
 deicommiss- Güther, mit Recht belanget, worauf dann auch das
 Nürnbergische Stadt- Gericht, in so lange die Haupt- Sache in Se-
 cunda Instancia noch nicht war entschieden gewesen, ad interim die bey-
 den Possessores zur Zahlung gar wohl hat anhalten mögen, ohne seiner
 Fideicommiss- Urtheil im allermindesten dadurch selber zu wider sprechen,
 allermassen ganz natürlicher Weise dem doreinst in Fideicommiss zum
 zweytenmal obfieglichen Theil das solve & repete allerdings dabey zu
 gutem kommen muß, wie solches man bey der künftigen Liquidation
 gegen die Wilckischen noch mehrers ausführen wird.

Wie nun aus diesem kurzen Detail die Malitia der Implo-
rantischen Argumentorum, welche, um nur einen Schatten-ähnlichen
Schein für ihre ungerechte Sache zu erzwingen, die wahrhaften und
eigentlichen Umstände, welche den rechten Verstand des ganzen Vor-
gangs deutlich machen können, bößlicher Weise auslassen, ja wohl
gar verdrängen, überflüssig erhellet: Eben also ist auch quod ad

*Implo-
rat. fol.
8. a. b.*

Num. 6. Von dem zu Nürnberg der Monobischen ausgeklag-
ten Schuld halber affigirten- und in dem qua *Num. 7.* nachfolgenden
Impresso abermalen sub *Lit. K.* beygedruckten Extractu Edicti *Licitatio-*
nis, ein so vorstellig unwillkürlicher Schluss gemacher worden, den man
kaum Tyronibus zutrauen sollte, nachdem, wie das res *Fideicommissi*
subiecte in *solutum dari*, vel à *Judice ex secundo Decreto* distrahi pos-
sunt, si necessitas, urgens ad alienum defuncti &c. hoc exposcat, &
alienatio fiat citra fraudem, cum Consensu Substituti, & *Distractio præ-*
via Cause Cognitione &c. &c. eine schon so allgemeine, und durch ohn-
zählige Crempel bestätigte gewisse Wahrheit ist, daß man sich schä-
men müste, wann bey deren Bekräftigung man sich länger aufhalten,
oder mehrere Allegata und Authoritates als den

KNIPSCHILD. de Fideicommiss. cap. XI. mem. 453. 459. 460.

LAUTERBACH. Colleg. Theoret. Pract. ad SCum Trebellian.

§. 25.

hinzufügen wollte.

*Implo-
rat. fol.
8. b-12.*

Zu der *Num. 7.* als dem Gegnerischen Impresso, das den prächt-
igen Titel führet:

Ungrund der von der Reichs- Stadt Nürnberg über Bischofe sich
angemaßten Landesherlichen Obrigkeit, und des von Herrn
Wilhelm Friederich Schwaben wieder errichtete- und eigen-
händig unterschriebene Recesse ungewissenhaft angefangenen-
und von dessen beyden Frauen Töchtern widerrechtlich fortge-
setzten *Fideicommissarischen* Anspruchs auf denjenigen Bischo-
pischen Güther- Anteil, so der sel. verstorbene Herr Haupt-
mann Johann Simon Wilcke, bona fide und rechtmäßig
besessen u. c.

wird sich wohl an statt des *LIPSIANI* Prologi, das

PHÆDRINUM Lib. I. Fab. XI.

Quicumque turpi fraude semel innotuit,
Etiam si verum dicit, amittit fidem.

und an statt des *Epilogi CICERONIANI*, das

HORATIANUM Art. Poët. 150. 151.

Atque ita mentitur, sic veris falsa remiscet,
Primo ne medium, medio ne discreper inum.

viel eigentlicher appliciren lassen. Dessen ganzer Inhalt vertriebet
wenig-

wenigstens dadurch schon vieles an seiner Erheblichkeit, wann selbst der vorige Herr Anwald sich gescheneet hatte, eine solche Maculatur-würdige Arbeit, die doch obnehin kein pars Actorum hatte werden können, zu publiciren. Die Grund-falsch abermalen angebrachte angebliche Recesse, und die so genannten - niemals aber zu Stand gekommenen-reciproirlichen Conventiones sind es also, was pro praesens *Tertio Causali* hiernit wiederum aufgewärmet, und nach dem vererbten Gegnerischen G. schmach mit Unwahrheiten gewürket wird, wann es z. E. fol. 10. Implorationis heisset: „Der Carl Wilhelm, und der „Wilhelm Friederich, seyen die beyden letzten und noch alleine im Le- „ben gewesen Schwaben und Geschlechts-Agnaten gewesen, welche „also freye Hände gehabt, durch die in Anno 1702. 1705. und 1707. „ohnwiderrißlich errichtete Kauff- Theilungs- und Erb- Recesse, „omnem anterioris Fideicommissi ideam völlig zu zernichten ic. Da jedoch schon Acten-kündig erwiesen ist, daß der Wilhelm Friederich in Präjudicium seiner Kinder, und hauptsächlich seines Sohns Johann Julius, der erst Anno 1735., nach ausgehandener Philippsburger Belagerung, einfolglich 23. Jahre nach dem Carl Wilhelm Schwab, zu Heidelberg als Premier-Lieutenant verstorben ist, zu Abbruch des uralten Schwabischen Fideicommissi nichts hat recessiren oder tractiren können, mögen oder dürfen.

Daß aber auch diese in blossen Aufsätzen, und des Carl Wilhelm Schwabens ohnerfährlichen Eigennutz zum Grund gehaltenen Tractaten bestandene Recesse, nachdem sie schon bey den jenseitigen Replis sub Lit. Q. R. S. [100.] [101.] [102.] vorgekommen sind, für dermalen gar nichts neues mehr, vielweniger was erhebliches besagen, noch, weisen sie dem Impresso quaestionis sub Lit. M. wiederholter angefüget worden, die allermindeste Attention verdienen, solches wird daraus nun so viel ohnwiderrücklicher, als ihuen bereits in Duplicis [154.] Puncto IV. fol. 53. 54. 55. hinlänglich begegnet, eben daselbst auch zugleich der Irrwahn, als ob **eigenthümliche** nicht zugleich Fideicommissarische Güther seyn könnten, fol. 23. und noch sonst passim in retro Actis gründlich refutiret worden.

Die Num. 8. § 9. welche noch das Dritte praesens Causale mit unterstützen helfen sollen, verdienen, als schon längst überflüssig controversirte, auch theils in Impresso des so genannten Ungrunds sub Lit. N. theils in ante Actis sub [63.] vorlängst bekannt gemachte = per Contenta des [66.] genugsam erläutert- und destruiret, auch bereits abgeurtheilte Pieces, gar keine andere Reflexion, als was man oben schon occasione des Num. 4. 5. 6. hat einfließen lassen; Zumalen da ja auch ins besondere ratione des Num. 8. in der gerechtesten Condemnatoria eine so billige Verfügung mit annectiret worden ist, deren man von diesseits die geberianst- und schuldbigste Folge zu leiten, sich allschon ad Protocollum d. 27. Junii 1753. unterthänigst erkläret hat.

So weit gehen nun die Implorantische Beylagen, welche wider das Schwabische Fideicommissum vermeintlich directo zeugen, und die Restitutionem in integrum veranlassen sollen, worunter aber, bis

andero ertvofener maßen, nur die *Num. 1. 2.* als neue, jedoch ganz irrelevant = die übrigen sub *Num. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.* hingegen alle als schon längst bekandte, alte, entzifferte, verworffene, und ad substratum Casum Controversiæ, das ist contra Fideicommissum im allermindesten nichts bewährende Documenta, zu betrachten sind.

Man folget demnach zu guter Letzte nur noch dem Herrn Antipatrono in seiner *avanzparawort* von Wort zu Wort auf dem Fuße nach: *Implorat. fol. 15.*

„Hat nun also mehr mentionirter Hauptmann Wiltke a.) kein Testamentum, weder das von seinem Herrn Schwieger-Vatter, dem Carl Wilhelm Schwab, noch das von seiner Frauen Ehe-Consortin Anna Lucia, welche beyde doch die Bales, Titulus & Fundamentum der Gegnerischen unmaßlichen Intention seyn sollen, weder in erster noch in zweyter Instanz beigebracht, ja haben über dieses die Wiltkischen Erben in Person jurato eingestanden, daß sie keines hätten; Sind ferner „b.) die beyden Gevettern Carl Wilhelm und Wilhelm Friederich von Schwaben die beyden legtlebende Geschlechts = Agnaten nicht gewesen, sondern hat der Jüngere in Präjudicium seiner Kinder, und stürnemlich seines Sohns Johann Julius, gegen das alte Schwabische Fideicommissum nichts unternehmen können noch dürfen; Sind endlich die mehr berührten angeblichen Conventiones reciproce gar niemalsen zu Stand gekommen; und kan man folglich von den Adjunctis *Num. 8. & 9.* keine andere Consequenz gegen das Fideicommiss, als à baculo ad angulum machen; Ja, ist „c.) eben dieser Hauptmann Wiltke selbst, nach dem Inhalt der *Num. 3.*, ein überwiesener Detentor, Spoliator „ac Fallarius gewesen und geblieben; Wie ingleichen nach dem wahren Verstand der *Num. 4.* von dem Nürnbergischen Stadt = Gericht nur „pro Herede Mobiliari seiner Ehe = Consortin, der Carl Wilhelm Schwabischen Tochter, Rechtskräftig declariret, und als deren sich „pro tali gerirender Erbe, zur Mit = Bezahlung der Monobisch = Carl = Schwabischen Schuld, von eben derselben Instanz gerichtlich condemniret worden, welche kaum zwen Jahr zuvor, nach genugsamer Untersuchung der Sache, und Inspection der Original - Documenten, in puncto Fideicommissi wider ihn zu Recht erkannt hatte:

Implorat. fol. 16.

Daß er die bisshero detinirende = und von seinem verstorbenen Schwäher = Vatter Carl Wilhelm Schwaben besessene Schwabische so wohl Feudal - als Allodial - Güether zu und um Bislohe, cum Fructibus perceptis & percipiendis, dem Klagenden Wilhelm Friederich Schwaben zu restituiren schuldig und gehalten seyn solle, mit Abtrag Kosten und Schäden;

„So folget per pronam & naturalem consequentiam von selbst, daß „Hauptmann Wiltke d.) bey dem widerrechtlichen Besitz der Güther „quæstionis je und allezeit in mala fide, ja um so mehrers in pessima fide „gewesen, und alle Fructus zu erlösen gehalten seye, da e.) auch so gar nur sola scientia ad inducendam malam fidem sufficit, & bona fides per solam, ut

Cap. ult. X. de Præscript.

loqui-

loquitur, Conscientiam rei & Juris alieni tollitur;

LEYSER. *Meditat. ad Pandect. Specim. CX. §. VI.*

imo tunc dicatur de mala fide constare, si de interpellatione quoquo modo facta, vel si per publicam vocem aut famam constet bona possessa alterius esse

BESOLD. *Consil. Tubingens. volum. 3. Consil. 134. num. 26. 27.*

„um so mehr also ein Possessor, penes quem Instrumenta suae Possessionis
„contraria reperiuntur, pro malae fidei Possessore gehalten zu werden
„pfliget,

CRAVETT. *Consil. 146. num. 6.*

WESEMBEC. *Consil. 2. num. 36. & Consil. 8. num. 29. citat.*

KLOCK. *Tom. II. Consil. 5. num. 124. & Tom. III. Consil. 148. num. 20.*

„dass solchemnach f.) beregter Hauptmann Wilcke allerdings ein teme- *Implo-*
„rarius Litigator gewesen, und also alle Kosten zu restituiren verbum- *rat. fol.*
„den; und dass endlich g.) weil mala fides Auctoris nocet & Successori, *17.*
imo ad heredes transit,

CRAVETT. *dict. Consil. 146. num. 7.*

atque ita omnes sentire respondit,

TIBER. DECIAN. *Consil. 24. num. 22. volum. 1.*

& communem hanc opinionem esse testantur,

Idem DECIAN. *Consil. 2. num. 197. volum. 1.*

ROL. à VALL. *Consil. 6. num. 47. volum. 3.*

„also auch auf Segnerischen Anwalts Frauen Principalin vor ihre Per-
„son eben derselbe mala fides, worinnen schon ihr selbiger Mann gestan-
„den, um so gewisser appliciret werden könne, als Sie selber die Schwab-
„bischen Fideicommiss-Documenta in Händen gehabt, eben Sie nebst
„ihren beyden Frauen Töchtern und Herren Eydamen solche in Person
jurato ediret, und doch deren noch viele, (worunter absonderlich noch
ein Saalbuch, und ein Schwabischer Familien-Stammbaum, den
die Frau Wilcke noch dormalen frey in ihrem Zimmer vor jedermanns
Augen hangen hat, vermisset werden,) zurück behalten, ja selbst noch
in dieser praxenla Imploratione auf mehreren Beweis, welcher dann in
noch mehreren retentis Actis besetzen muss, sich zu beruffen keinen
Schein getragen hat; „folglich ihr im wenigsten zu einer gegründeten
„Beschweyde gereicht, dass sie juxta tenorem der billig höchst-ve-
„nerlichen Definitiv-Sentenß, zusamt der Güther Abtretung, auch
„zur obmüchlässigen Restitution derer Fructuum perceptorum & per-
„cipendorum cum Expensis gerechtest ist condemniret worden, und
„so gar hierauf exequiret werden solle.

Wann nun von hieran die Implorantin ihre sonst vermessene *Implo-*
Sprache ändert, und ganz kleinlaut in tieffter Demuth das Höchste *rat. fol.*
Gericht *17. b.*

Gerecht zu einem doch eben so unzeitigen = als übel angelegten Mitleiden loco *Quarti* Causalis ad restituendum bewegen will, so zweifeln jedoch die von Schwabischen Relikten keinesweges, daß auch Sie, als ohnehin von der Wiltischen Bosheit, Betrug und List schon während eines halben Seculi, durch allerhand an ihnen ausgeübte Gewalt und Frevel, beraubte, verfolgte, und bis zum Tod belcidigte, unschuldige, auch schon zweymal gewöhnliche Theile, eines gleichen Favoris, und eines viel vorzüglicheren oder überwiegenden Mitleidens würdig seyn, die Implorantische Gegentheile aber eine desto strengere Gerechtigkeit wider sich gereizet haben, zu deren Genugthuung letztere vorerst aus den Güthern quæstionis werden müssen geworffen, ehe die Schwabischen in einen, der Wiltischen Absicht nach, unendlichen Liquidations - Separations - Bau- und Reparations - Meliorations - Retentions - und wer weiß noch wie viel andere Neben-Processse dörfften von neuem verwickelt, oder eigentlicher zu sagen dadurch vollends gar abimiret werden.

Implorat. fol. 13.

Man findet sich demnach nicht schuldig auf die pro *Quinto* Causali ad prætenfam Restitutionem großsprahlend vorgegebene noviter Acquisita Allodialia, wodurch der Sitz zu Bislohe zu dem gegenwärtigen Corpore erwachsen seyn solle, auch darinn vor Vollstreckung der Urtheil eine Separatio Bonorum antiquorum à Bonis noviter Acquisitis vermentlich beschehen müste, (wobon Sie aber zum Voraus nicht einen Rain noch Stein anzuzeigen oder zu benennen, vielweniger aber zu beschheimigen, sich hat getrauen dörffen, ohnerachtet sie doch unten mit Kahlen 300. fl. sich so breit gemacht, daß sie zu deren Beschheimigung so gleich vier Heylagen angeschlossen hat) im allergeringsten sich weiter einzulassen, als daß man gegen solche offenbare Land = kündigung l. v. Rügen, ein für allemal nur declariret und versichert, daß die Schwabische Relikten auf keinen fremden Erbschollen Ansprache machen, auch in keine andere, als nur in alle diejenige ihre uralt = Väterlichen angeerbten revera Schwabischen Stamm = Güther immitiret zu werden verlanngen, welche schon lange zuvor, ehe der Johann Simon Willeke und seine beyde Weiber das Licht dieser Welt erblicket haben, je und allewege in Schwabischen Händen gewesen, zu dem, nach Inhalt des Kauffbriefes de Anno 1531. schon vor 222. Jahren von denen Herren Schwaben erkaufften Herren = Sitz Bislohe als Adpertinenzien beschriben, in denen auf einander gefolgeten Schwabischen Inventuren beschriben, und sonderlich in der Duplic. Heylage sub Num. 11. [160.] beglaubiget sind; Alle die übrigen revera Wiltischen Stamm = Güther aber, welche er oder seine jetzige Frau Wittib sollen, wollen oder mögen baar erkaufft und bezahlt haben, (die aber sonder Zweifel unter der Zona torrida liegen werden) will man der Frau Wiltke zu ihrer Lebens = wierigen Leibzucht und Wittwen = Sitz von Herken gerne gönnen und überlassen. Sie gebe nur den Schwabischen was Schwabisch ist, und behalte für sich und die Wiltischen was Wiltisch ist, so wird sich keiner von beyden Theilen mehr zu beschwehren haben.

Implorat. fol. 19.

In Betreff des *Sexti* prætenfi Causalis, oder der durch die Frau Implorantin ihrem Herrn Gemahl zugebracht = und mit denen Adjunctis

Num. 10.

Num. 10. & 11. vermeyntlich bestärket seyn sollenden stattlichen Vermögens - Summ, läset man diese Papiere und ihren Inhalt, ceu res inter alios actas, auf ihren Werth oder Ohnwerth lediglich beruhend; maßen sie ebenhin, nach dem bey der Frau Wilckin für ihre Person selbst zu Schulden gekommenen mala fide, zu ihrer vermeyntlichen Restitution im allermindesten nichts fürtragen können. Doch, wann man ja von diesem Chapire reden soll, so ist in ganz Nürnberg bekandt, das westland Herr Ammann, ein dortiger Kauff- und Handelsmann, Sie so wohl als ihre und seine Frau Mutter, in einem bey der Stadt gelegenen Garten - Haus veralimentiret habe, und das sie es für ein großes Glück geachtet, an den Wilcke verheyrathet zu werden. Gesetzt aber sie hätte würcklich so viele Tausend Gulden in Vermögen gehabt, so wäre es ein gar großes Glück für sie so wohl, als nicht weniger ratione Fructuum perceptorum &c. für die Schwabischen Relicten selber zu achten, wann sie es nur noch, und zwar sicher angeleger hätte. Nachdem sie aber selbst geständig sol. Implorat. 21. b. nichts mehr in Mitleiden, und doch außer denen für ihren Mann an den Hebensreit bezahlten kahlen 300. fl. und Gerichts - Kosten, ansonsten rein und lauter nichts, was Sie, ihrem Vorgeben nach, acquiriret oder melioriret haben will, in specie anzuzugehen, oder vorläufig zu beschleunigen vermögt hat, so muß Sie ihre Capitalia entweder an die Zbrigen schon bey Lebzeiten vertheilt haben, (und folget eben darans unter andern auch die Nothwendigkeit, warum ihre Frauen Töchter und Herrn Eydanne Fuß beim Mahl halten, und mit und für die Frau Mama bezahlet müssen:) oder Sie muß gar übel Haus gehalten, und was Sie nie an ihre Kinder verwendet, durch leider! bey ihr nur allzuüblich gewesenes Toll - Voll - und Wohlleben im Sauf und Schmauf völlig verthan und dilapidiret haben.

Was muß es nun nicht fürwahr eine gar unverschämte Stirne seyn, die für solche ihre unmordentliche Debauches noch eine Erstattung, oder Discretion und Bemühungs - Gebühr von denen Schwabischen prärendiren will, weisen Sie die denen Schwabischen Relicten von Gott und Rechts wegen zugehörige, von der Implorantin aber gewissenloser Weise eingefangene Reventien von denen uralt - Väterlichen Schwabischen Fideicommiss - Güthern, zugleich mit ihren vorgeblich inferirten 30000. fl. höchstunthwilliger Weise verprasst habe!

Wey dem *Septimo* prärensö Causali hat sich Implorantin es Implorant selbst zu zurechnen, wann Sie sich nicht besser vorgesehen, und ihr Geld bey ihrem Herrn Gemahl in einen löcherigen Beutel vertrauet hat. Zwar wolte man ihr, was Sie an nothwendigen Bau - Reparations - und Meliorations - Kosten in das Guth angeblich gestreckt haben will, von Herken gerne wieder vergüten, wann nur ihre ganze Oeconomie so nutz - und wirtschaftlich wäre unterhalten und fortgesetzt worden, als es der ganzen Gegend bekandt ist, wie zu der Zeit, als der Wilcke in die Güther des Schwabischen Fideicommiss, zu der Schwabischen Relicten unerfesslichen Schaden und Nachtheil, durch ein besonders unglückliches Schicksal sich eingeschlichen, selbige in dem allerbesten Flor gestanden haben; Dahingegen der dormalige Augenschein

der höchst = baufällig und äusserst ruinirten Güther an Gebäuden, Feldern, Gärten und Wiesen, Eine Hochansehnliche Executions- und Immissions- Commission in die allergröste Verwunderung versetzen, und Sie mit jedermann, der die Gegnerische Wirthschafft kennet und ansieht, bekennen machen wird, daß nach vollzogener Immission noch recht viele Tausend Gulden erfordert werden, um theils die Gebäude von dem gänzlichlichen Einsturz zu retten, theils aber die Güther selbst wieder in einen solchen Stand herzustellen, wie sie ein rechtschaffener Oeconomus in Bau- und Besserung zu unterhalten pfleget. Dann also wird z. E. der umersehlliche Abgang einer ohnzählbaren Menge fruchtbarer Bäume, welche die Gegentheile allenthalben ausgerotter haben, die wider die offenbare Wahrheit fälschlich gerühmte Pralerey, oder den Nahmen einer Melioration, wohl nicht verdienen; noch weniger aber mag man dieses für eine Besserung des Guths halten, wann man, wie der Wiltke, testantibus Actis, gethan hat, ein Gehölz von gesunden Stämmigen Eichen, die zu ihrem Aufwachs mehrere Menschliche Alter erfordern, und in der Nürnbergischen Gegend ein wahres Kleinod sind, gänzlich abhöset; Oder solte es endlich eine Melioration können genennet werden, wann man ein Gebäude wie das Voiten-Haus ist, wovon man sonst jährlich bey 50. fl. Genus gezogen, also eingehen läset, daß man kaum, und nur mit Lebens-Gefahr, darinnen wohnen kan; Oder wann man so gar der Capelle zu Wislohe nicht verschonet, sondern sie erst alles Ornaes, Altar = Tischer, Leuchter, Opffer = Stock, Glocke, Gemälde &c. beraubet, den Raub an Juden, und wer weiß wohin sonst, verkauft, hernachmals die Capelle zu einem Obst = Gewölb und Toback = Behälter gemacht, Dach und Gesach aber gleichwohl ohne alle Unterhaltung dem Wind und Wetter zur Discretion überlassen hat &c. Mehrere andere dergleichen Odiosa will man gerne dormalen, um nicht weitläufftig zu werden, mit Stillschweigen übergehen.

Implor.
rat. fol.
21.

Die Num. 12. 13. 14. & 15. welche endlich zum Beweiss der von der Frau Implorantin für den Wiltke bezahlten Schulden wollen adjungiret werden, beweisen eines theils zugleich, daß sie sonst mit nichts weiter aufzukommen vermöge, und andern theils können sie ihr doch eben so wenig, als alle die vorbergehenden Adjuncta die Restitution erleichtern. Man beziehet sich desfalls Kürze halber nur auf das, was theils schon in retro Actis per Recessum Oralem vom 13. Julii 1722. ad Protocollum gegeben, theils oben ad Num. 4. 5. 6. in famili, ratione der Carl Schwabischen Hereditatis Mobilis, deren sich der Wiltke so unvorsichtiger = als trotziger Weise immisciret, und pro Herede geriret hatte, bemercket worden ist; als woraus schon zur Genüge erhellet, daß er auch ganz billig und mit grösten Recht, die Carl Schwabischen Schulden zu bezahlen, habe condemniret werden müssen. Hat nun die Frau Implorantin dazu mit concurriret, und ihren Mann mit Geld unterstützet, so haben und wissen ihr die Schwabischen Fideicommiss-Erben dafür den allerwenigsten Danck, mögen auch von keinem Richter, ihr etwas dafür wieder heraus zu geben, schuldig erachtet werden; sondern, weilen Sie sich dafür in alieno keine Sicherheit hat können verschreit-

verschreiben lassen, so mag Sie sich ihres Schadens halber, an denen Wittischen Stamm-Güthern wieder zu erholen suchen.

Betreffend zulezt die Proceß-Kosten, so sind ihr solche ob multiplicatum dolum & male fidei correatum, nach einstimmiger Lehre aller aufrichtigen Juristen, schon zweymal zuerkamit, woben es also auch Zweifels ohne das drittemal sein ohnabgeändertes Verbleiben behalten wird.

Causale *Octavum*, daß Sie nicht für die Erbin ihres Mannes, *Implorandem pro Successore singulari, vel pro Creditrice hypothecaria vel quasi* zu achten seye, fireitet ersilich wider die Acta Cameralia, worninnen sie sich so wohl in [84.], als auch auf die per Recessum vom 13. Januarii 1745. ausdrücklich an Sie gethane Frage: *Ob Sie des Verstorbenen Erbin seyn wolle?* nach mancherley chicaneußen Drehungen und Wendungen, doch endlich, nahmentlich in Replis [89.], mit und neben ihren Frauen Töchtern und Herren Eydamen, als **Wittische Frau Wittib und Erben** dargestellt, und mit und neben demselben ihren Anwalt in dem [125.] nochmalen legitimiret; und dann gegen ohnzählbare anderoerte, ihre selbst eigene Facta, wodurch sie sich nebst ihren Kindern, allerdings pro Herede geriret hat. Zwentens aber ist bekandt, auch oben schon angeführet, quod mala fides Auctoris etiam Successori noceat;

L. 11. §. 2. ff. de publ. in rem action.

L. 4. §. 15. ff. de usucap.

Welches dann bey der Gegnerin um so gewisser eintrifft, als Sie neben ihrem Mann in pari correatu gelebet, und aus denen von ihr selbst edirten Documenten sich hätte ersehen können, was zu ihren Tzieden diene.

Hat Sie nun aber, wie Sie fol. Implorat. 21. b. bekennet und schreibt, von ihrem seligen Ehehern, Land-kündiger Dingen, nicht einen Heller ererbet, und hat Sie selbst dermalen nichts mehr in Mitheln, so wäre es freylich für Sie eine feine Sache, wann Sie, um nicht gar das Gnaden-Brod essen zu müssen, auf ihre übrige Lebenszeit in alieno noch länger sitzen, oder nach dem unmäßigen Gelüssen des prärentsi *Nomi Causalis*, auf alle ihre nichtige Vorspiegelungen ein *Jus Retentionis* genießen, und bis zu ihrer vollkommenen Endscheidung, *ratione prärentsi Matorum*, wie auch angeblich reparirt-meliorirt- und ausgelöst-haben wollender Güther, die *Executio Sententiae* suspendiret bleiben könnte, sollte oder müste. Wäre dieses nicht eben so gut, als ob jene den Proceß noch keimmal verlohren hätten, wann die diesseitige schon zweymal gewinnliche Theile, über ihre bald 40. Jahr lang erduldet und ausgestandene schwebre Kosten, Schäden und Ungemach, amnoch zum drittemal, und wer weiß auf wie lange, bey der Nase herumgeführt werden dürfften?

Doch weilen eben der Implorantin so gar vieles an solchem Kunststück der Chicane gelegen war, so scheint auch ihr Sachwalter zu dessen

dessen glücklicher Ausföhrung alle seine Force angewendet, sich einmat in seine Bibliothec bemühet, und die bewährtesten Monarchas & Cardinales Jctos dessenthalber um Rath gefraget zu haben. Man stuzte schon darüber, wie man den vernünftlichen Irrwahn solcher grauen Häupter, mit der geziemenden Ehrerbietung widerlegen wolte. Man eifte, sich mit solchen Ehrwürdigen Männern so gut als möglich zu conciliren. Doch als man eben den voransiehenden

KNIPSCHILD. *de Fideicommiss. cap. XII. num. 212. 213.*

zu allererst nachgeschlagen, so fände sich bald, daß der Herr Antipatronus nur mit geborgten Federn prange, die à KNIPSCHILDIO selbst allegirten Patres nur Ehren halber, um seiner Imploration ein Ansehen zu geben, jenem an die Seite gestellt, und übrigens aus viel zu guten Juristischen Trauen und Glauben, alle weitere Bemühung seines Orts für überflüssig und unnöthig gehalten habe. Man will also, weil es ihm vielleicht daran gefehlet, auf diese Urquellen selber zurück freigen, und die Gegentheile, weil sie doch mit Authoritatibus herfür zu gehen sich unterstanden haben, aus eben denselben von der Nichtigkeit ihres vermeynlichen Retencions-Systematis auf das gründlichste belehren.

Also reden nemlich überhaupt

KNIPSCHILD. *citat. loc.*

und die von demselben allegirte

PEREGRIN. *de Fideicommiss. artic. 50. num. 47. 80.*

BESOLD. *Consil. 133. num. 102.*

TUSCH. *Lit. M. Conclus. 182. num. 20. 26. 27.*

MENOCH. *de Recuperand. Possess. Remed. 15. num. 568. seq.*

uno ore alle miteinander (præter CASTRENSEM der *Consil. 270.* von einem Colono, qui ad tempus juxta mercedem coluit, den Casum abhandelt) von einem Hærede vel Vasalli, vel Fideicommissarii, dergleichen aber in subtrato der Wilsche nicht gewesen ist; Sie præsupponiren ferner Hæredes eines bonæ fidei Possessoris, für dergleichen aber hinwegwiderum weder der Wilsche, noch seine Frau und Kinder, in denen Schwabischen Fideicommiss-Güthern, können geachtet werden; mithin fällt dann ratione ihrer omnis vis præfatorum Argumentorum über einen Hauffen; Obwohlen man übrigens gerne eingesehen könnte, daß freylich einem bonæ fidei Possessori, ejusdemque Hæredi, ganz andere und vorzügliche Jura competiren können und müssen, als hingegen einem Usurpatori und malæ fidei Possessori, ejusdemque in pari correatu verführenden Hæredibus, nun und nimmermehr nicht eingeräumt werden können noch dürffen.

Daß aber auch die nur angeführten Vohrer insbesondere zu diesemseitigen Faveur contra prætenfam Retencionem decidiren, solches will man ohnverzäglich näher beweisen, sobald man nur vorerst ein- und andere sichere Principia unterstellt haben wird.

Regula

Regula est & Sedes hujus Materie in

L. 5. Cod. de rei vindicat.

Mala fidei Possessores ejus quod impendunt, nullam habent repetitionem. Ergo etiam quod vel quare retineant non habent.

Es bestätigt sich dieser Grundsatz durch einen andern selbst ex natura Juris Retentionis herfließenden so Rechts- als Vernunftschluß: Quod scilicet istud habere justum debet initium, nec ex vitiosa occupatione oriri, vel, si res ad aliquem pervenit, *retineri non potest.*

GAIL. lib. II. observat. 12. num. 5.

MARTA I. Digest. tit. Retentio. cap. 3.

Casum habet in terminis

MEVIUS part. 9. Decis. 43. ubi:

Jus Retentionis non censendum, inquit, saltem est, ex sola detentione, nec ex Causa retinendi, sed etiam ex initio habendi seu accipiendi: Quo circa Exceptio vel *Replica vitiosae acceptionis obstat retinenti.* Si Possessorio remedio agitur, *cisi qui detinet Causam retinendi habet, nisi ita comparata fuerit ut statim res ex ea restitui debeat, non eo minus à Detentione decedere debet.* In isto quippe *NB. non spectatur Jus, cujus Discussio NB. NB. ad Petitorium referri debet, sed NB. NB. NB. Factum,* & quidem tale, quod Possessionem defendere aptum. Occupatori rei alienae vitioso nihil proficit Detentio, nec cum ea Jus aliquod tenendi, *si occupare non debuit,* nec potuit. Dazu kommt noch weiter, daß auch in Spolio privato regulariter Retentionis Exceptio non admittitur.

LUD. POSTHIUS Resolut. 35.

BÖHMER in Jur. Ecclesiast. ad tit. de Restitut. Spoliat. §. 4.

Nun ist aber bereits Acten-kündig, mit wie mancherley Betrug, List und Gewalt, so wohl der Carl Schwab, als der Willeke, sich in die Güther quaestionis eingedrungen, und darinnen gehandhabet, denen rechtmäßigen Fideicommiss-Erben hingegen selbige spoliativ vor-enthalten haben; Ergo kan schon überhaupt der dormaligen Frau Willeke, ad quam res cum vitio injustissimae Occupationis, Usurpationis, Spolii &c. transit, das Beneficium Retentionis durchaus nicht zu staten kommen.

Zwar ist es wohl freylich, wann man demnächst weiter gehet, nicht ohne, daß neben der vorangestellten Regula universali sogleich auch ein- und andere Exceptiones ab Imperatore in illa ipsa Lege mit annectiret, und in favorem mala fidei Possessorum fundiret worden sind, welche nun eben die Implorantin auf sich besonders applicabile zu seyn erachten will. Zudem aber daß post subverbustam vitiosii inicit notam sie von allen dergleichen Remediis ein- für allemal excludiret bleiben

muß, ist es über dieses noch gar weit gefehlet, daß alles indistincte dahin qualificiret seyn sollte, was zu dem Ende Implorantischer Schriftsteller entweder aus Unwissenheit, oder mit bösem Vorsatz durch einander menget.

Solches also von dieserseits aus bloßen Ueberflus zu entwickeln, und, quæ circa Jus Retentionis prætenfæ observanda, deutlich vor Augen zu stellen, will man nur abermalen dem unvergleichlichen

MEVIO part. 2. Decis. 214. num. 3.

Stück weis nachfolgen.

In qua Cognitione versatur *Primo*, an vere Debitum sit ob quod res petita retinetur; Non enim subsistit Retentio nisi pro Debito; sine eo frustratoria & injusta est, ideo etiam Jus definit cum Debitum cessat.

MOLIGNAT. de Jur. Retent. cap. 117.

Atqui Debitum ex quacunque Causa potest constitui, id est ex quocunque Contractu sive certi, sive incerti.

L. 3. §. 6. ff. de pectun. constit.

Daß aber jemalen zwischen denen Schwabischen und der Implorantin oder dem Wilsche, einiger vel quasi- vel verus, vel nominatus, vel innominatus Contractus vorgegangen seyn sollte, woraus jene von dieser super Debito mögten belanget werden können, dessen sind sie sich vorerst selbst nichts bewußt, ist auch über deme, weder in antea Actis davon was vorgekommen, noch bey der jetzigen Imploration dessen Erwähnung geschehen, und am allerwenigsten per Adjuncta ein solches bewähret worden.

Man begreift zwar gar zu wohl, daß die Frau Implorantin ihre prætenfä illata, wie auch ihre prætenfæ in rem versa, für ein dergleichen Debitum zu allerfördereit in Aufsatz bringen mögte, wie sie auch davon in retro Actis [85.] [86.] [89.] und sonst passim, gefabelt hat, wohingegen aber eine jede Schwabische Frau Tochter, ihr mit allem Recht die kurze Abfertigung darauf ertheilen kan: mea non interest, liberas Aedes habeo.

Conf. Protocoll. Judicial. 15. 19. 23. Februarii & 12. Martii
1745.

Uxori vel Viduæ Jus Retentionis in Bonis Mariti quidem competit,

MARTA I. Digest. tit. Retentio. cap. 5. 6.

fallit autem hoc in Bonis cujusque Tertii mala fide à Marito possessis; nam unus rei pro alia Retentio non datur.

RICC. Collectan. Decis. 191.

Maxime ergo in Familiæ extraneæ Bonis Fideicommissariis retentio fallit quam certissime.

Die

Die Frau Wilcke mag nur immerhin an denen Wilckischen Stamm - Güthern die Retention wegen ihres Dotis & Malorum und bezahlter Schulden, nach bestem Gefallen, exerciren, oder gegen ihres Mannes Kindern sich eines solchen Beneficii prävaliren; bey denen von ihr selbst so wohl, als auch von ihrem Mann, mala fide die anhero usurpirten Schwabischen Fideicommiss - Güthern hingegen, wird sie sich ein dergleichen Geluften nur schlechterdings müssen vergessen lassen.

Man folget hierauf der Decisioni MEVIANÆ weiter nach.
Deinde, inquit, videndum est an rei quidam ejus Causa nexus sit, qui Retentionem fundet ex Lege vel ex Pacto.

Und hieher scheinen endlich die von der Implorantin vorgegebene Bau - Reparations - und Meliorations - Kosten applicabile zu seyn, welchen die in Rescripto IMPER. GORDIANI fundirte Excepciones die Repetitionem necessariorum & utilium, in quantum absque latione separari possunt, impensarum, ausdrücklich gestatten.

Alleine ob so gleich wegen einer solchen allenfalls bitten Möglicher Repetition, das Beneficium Retentionis denen **Wilckischen Wittib und Erben** zu statten kommen könne, das will man die von gegenüber selbst allegirten Monarchas JCros entscheiden, und sie über ihre Vora sich näher erklären lassen.

Dann so ist es pro fundanda Retentione noch lange nicht damit gethan, das man nur mit dergleichen vorgeblischen Impensis sich breit und groß machen wollte, sondern es wird noch ad amissum MEVIANAM pro *Tertio* dazu erfordert, *ut Res*, cujus Causa Retentio fundari vult, *liquida* aut non *difficilis indaginis sit*. Bekandter massen ist und heisset alles das ein *Illiquidum*, quod non statim apparet, sed altiozem indaginem requirit.

MEV. part. 2. Decis. 16.

Nun sind aber für das Erste, die prätenste Illata noch lange nicht für liquid, oder per Adjuncta Num. 10. 11. für genugsam beschheimiget zu achten; am wenigsten aber die von Schwabischen schuldig, sich darauf, oder auf die per Num. 12. 13. 14. 15. prätenste in rem verla, vernemen zu lassen, als die ihres Orts von allem dem, was zwischen der Frau Implorantin und dem Wilcke vorgegangen seyn soll, keine Noth zu nehmen haben.

Für das Andere, so hat Sie wegen der angeblischen Melioramentorum eben so wenig, als für das Dritte, wegen der Impensarum vel necessariorum, vel utilium quæ salva substantia separari queant, nur eine Zahl oder Buchstaben zu beschheimigen vermogt; mithin kan ihr dann auch in keinem dieser Punkten, mit der anmaßlichen Retentione willfahret werden.

Ratione Dotis & Illatorum hat solches ohnehin seine getweiste
Werge. Viduæ enim pro Dote illiquida Jus Retentionis non competit.

CARPZOV. part. 2. Constitut. 25. Definit. 17. & lib. 4. tit. 3.
Respons. 20.

BRUNNEMAN. centur. 3. Decif. 21.

Quoad Meliorationes & Expensas in rem factas aber, ist solches
ebenfalls so gar außer allem Zweifel, daß ille ipse qui aliis in materia
Melioramentorum facem prætulit, eamque perfecte & doctissime per
varias Clausurarum species tradidit

MENOCHIVS *Recuperand. Possess. Remed. 15. num. 569.*

seine ab adverso zum Stichblatt angenommene Sententiam: Quod Me-
lioramentorum Exceptio Sententiæ Executionem retardet, in den gleich
nachfolgenden

Num. 571. 572.

dahin ausdrücklich declariret, non procedere illam primo quando in
differendo subesset aliquod Periculum, *tunc enim Executio nullo Pacto est
differenda*; Secundo, ubi in continenti non adessent Probationes facto-
rum Melioramentorum, *tunc non erit retardanda Executio.*

Auf beydes ist in gegenwärtigem Casu eine Rechts- behörige Re-
flexion zu machen. Dann gleichwie in Betreff der zweyten Declaratio-
nis der Defectus Probationis in continenti allschon bemercket worden;
so ist auch in Betreff der ersteren eine von den Schwabischen Relicten
durch die leidige Erfahrung, und mit ihrem allergrößten Schaden, schon
geprüfte - nur mehr als zu gewisse Wahrheit, daß heut zu Tage, die
Processus gar nicht so geschwinde, als es zwar der nur summarische Pro-
cessus Liquidationis circa Jus Retentionis

MEV. part. 2. Decif. 17.

von Rechts wegen erforderte, geendiget werden; vielmehr die Gegen-
theile, so gewis durch allerhand Incidentia die Sache pendente Reten-
tionis von neuem zu eternisiren trachten würden, als gewis sie schon in
secunda Instantia die Replie - Handlung (obachtet man von Schwa-
bischer Seite, nach und nach, fünf Actori - Urtheil dazwischen ausge-
wircket hatte) gleichwohl 29. Jahr, und die Partion in puncto Edi-
tionis Documentorum respectivè über 2. und 4. Jahr lang aufgezo-
gen haben; mithin unter einem ferneren Verzug der Execution ein wahr-
haftig all zu besorgliches, ac summum Periculum für die schon allzu ab-
gemattete Imploraten, ohwalten würde.

Neben dem MENOCHIO ist auch der, der adversantischen prä-
tense Retentioni im allertwenigsten patrocinirnde

PAULUS DE CASTRO *Consil. 279.*

von dem gegenseitigen Schriftsteller gar inadæquate und unüberlegsam
allegiret worden. Dann außer dem, daß CASTRENSIS von einem
ad sublatum gar nicht applicablen Casu, nemlich de Colonis Pradio-
rum

rum handelt, so präsupponiret derselbe in facto, daß dem verlustigten Theil, qua bonæ fidei Possessoribus, die voraus liquidirten Melioramenta allschon per Sententiam zuerkannt, ja daß dieselbe nicht anders, als solua prius Melioratione die Güther abzutreten, condemniret worden; welches also von unserm Casu quaestionis amoch Himmels weit unterschieden ist.

Und deme obgachtet concludiret er jedoch in

num. 2.

ausdrücklich dahin: *faciendam esse Executionem in illis Pertinentiis terrarum, in quibus apparet nulla Melioramenta fuisse facta, etiam non solutis Melioramentis, factis in aliis, & etiam non datis Fideiussoribus de solvendo.*

So wenig als aber deme ganz entgegen, die von der Implorantin angegebene Meliorationes ac impensa, noch zur Zeit liquid gemacht worden sind, eben so wenig können dergleichen Prätenfiones, jemalen von ihr liquidiret werden.

Dann nachdeme es so wohl den Rechten und der Billigkeit, als auch der täglichen Obfervanz in Praxi communi, allerdings gemäß ist, was post

GAIL. lib. 2. observat. 121. num. 12.

BESOLD. in Consil. Tubingenf. part. 3. consil. 133. num. 116. - 122.

an- und ausführbet: *Quod ad Melioramenta in re subiecta Fideicommissio facta atinet, illorum Aestimatio refertur NB. NB. ad tempus Restitutionis, non autem ad tempus præteritum: Nam considerari debet, quanti valeat vel æstimetur Res respecta tempore Restitutionis, non quanti initio valuerit. Hancque communem esse Opinionem ibidem testatur, à qua in Praxi utpote communi non erit recedendum; quamque ideo veriolem ac receptiolem farentur*

PEREGRIN. de Fideicommiss. artic. 50. num. 72. 73.

MENOCH. de Recuperand. Possess. Remed. 15. num. 557.

So hat je im Gegentheil die Implorantin sich selber das Messer an die Kehle gesetzt, wann Sie sol. Implorat. 21. b. mit ganz klaren, trocknen, und dürrn Worten rotunde ac notabeaner eingestanden hat, daß sie in die Schwabische Güther weit ein mehreres prætenfend, verward, als solche selbst am Werthe stehen. Ey lieber, was für ambullantia verba! Mendacem oportet esse memorem. Was soll man dann für Melioramenta restituiren, wo doch deren, selbst geständiger massen, kein Werth mehr vorhanden ist?

Ecce Argumentum:

Quod si impensa major sit, quam Utilitas & Melioratio, non restituuntur, nisi Melioritatis seu Utilitatis aestimatio, nisi quatenus fundus factus est præciosior per eam impensam.

BESOLD. Consil. 133. num. 112. volum. 3.

G

Atqui

Atqui in substrato impensa major prætenditur, quam Utilitas & Melioratio; neque fundus factus est præciosior per eam impensam;

Confessio Implorat. fol. 21. b.

Ergo non restituitur nisi Melioritatis seu Utilitatis æstimatio.

Porro :

Melioritatis seu Utilitatis æstimatio, si cum GAILIO, BESOLDO, PE-REGRINO, MENOCHIO &c. refertur non ad tempus præteritum, sed ad tempus præsens Restitutionis, habetur minoris Pretii quam ipsius fundi valor.

Confessio Implorat. fol. 21. b.

Ergo in tempore Restitutionis præsentis pro Melioritate seu Utilitate fundi, restituitur non nisi quantum minoris Pretii quam ipsius fundi valor.

Denique :

Quantum minoris Pretii quam ipsius fundi valor, in materia Melioramentorum & Utilitatum æquipollet egregio NIHIL;

Ergo pro Melioritate seu Utilitate fundi quæstionis restituitur egregium NIHIL.

Und hierauf mag denn also die Frau Implorantin ihr præteritum Jus Retentionis exerciren, so lange Sie will. Sie trete nur die Schwabischen Güther in natura, und so was und wie Sie dormalen in dem allergeringsten Werth stehen mögen, wirklich ab, um das übrige aber, was sie billig mehr werth seyn sollten und könnten, woforne man sie behörig unterhalten, und nicht so bejaummerns-würdig hätte eingehen lassen, wolle Sie sich vor der Hand noch nicht bekümmern, inwiefern man Ihr die zu Schulden gebrachte Deteriorationes bey der künftigen Liquidatione Fructuum percipiendorum, wirthschaftlich genug vorrechnen wird.

So stürket in einem Augenblick durch die alles erschütternde Wahrheit das gegenseitige Retentions-Systema in seine ursprüngliche Nichtigkeit, auf seinen wahren Angrund plötzlich zusammen; So geschwinde verschwinden und verlihren sich die viele Tausend Gulden, womit man unverschämter Weise von jenseits geprabler hat; So sein selbst-vergessen muß die Seele des gegenseitigen Schrift-Verfassers geschlafen, oder gar getraumet haben, als er auf den, von ihm selbst auserlesenen Senat der fürtrefflichsten Rechtsgelehrten zu provociren sich unterstanden, durch deren jetzt uno ore vernommene Bey- und Zustimmung aber seiner Principalin ihr wohl-verdientes Urtheil selbst unterschrieben hat.

Nur Eines ist noch zu berühren übrig, ehe man das zwar schon genug entfräfftere præteritum Causale IX. gar vollends fahren lässe. Man will nemlich den Fall der Möglichkeit sehen, daß Gegentheile ein- und andere Melioramenta und Impensas, nach vieler Weiltäufftigkeit, endlich

endlich zu liquidiren im Stand seyn mögten: wie es doch aber bis anhero noch nicht geschehen ist; So wäre hingegen doch noch ein Mittel übrig, wodurch die jenseits sich anmassen wollende Retention könnte und müste veretelt werden, woforne nemlich die Schwabische Relicten sich zu allem Ueberflus erklären würden, wie sie auch hiermit in omnem eventum sich wirklich darzu anheischig machen und erklären, daß sie alles, was Ihnen absoluta Liquidatione ratione Melioramentorum & Impensarum an die Wiltsche zu vergüten, durch Urtheil und Recht mögte auferleget werden, nicht nur an denen Fructibus perceptis & percipiendis sich abzuziehen lassen, sondern auch, woforne diese, per impossibile, an jene Forderungen nicht hinreichig seyn sollten, den Ueberflus jenen baar bezahlen, und zu dem Ende, woforne Ein Hochpreissliches Cammergericht es für nöthig erachtete, so wohl die ihnen per Sententiam adjudicirte $\frac{1}{2}$, als auch ihr schon dermalen besitzendes $\frac{1}{4}$ an den Gütern zu Bischofe, samt aller ihrer übrigen Haabe und Vermögen, pro valde maxime sufficienti Cautione eventualiter verschreiben und dagegen setzen wollen.

Daß nun dieser Umstand fürwahr eine desto obgezweiffeltete Aufinercksamkeit verdient, als er an und für sich selbst in der höchsten Billigkeit gegründet ist, dieses bestätiget auch der vor andern in hac materia zum sichern Begeweiser gewählte

MEVIUS *diff. part. 2. Decif. 214.*

allwo er *Quarto* hinzufüget: Siquidem si allegatur Causa Retentionis, at non in continenti docetur, justum desiderium est Petitoris, pravia Cautione rem tradi; und solches in der nachgefügten Nota

num. 7.

noch mehrers also erläutert: Quando vel causae retinendi, vel Debitum ejus gratia retentio arrogatur; illiquida sunt, *iniquum* habetur, sub eo obtentu, *Jus alterius liquidum suspendi*, sed mediò Res curatur, ut nec Petitor re sua careat, nec Detentor eo quod competit ejusve securitate privetur. *A Cautione Remedium petitur*, & ex illa retinenti confutitur, ut de isto securus sit, *petenti, ut rem habeat.*

MOLLER *ad Constitut. Saxcon. 25. num. 8. part. 2.*

HERING. *de Fidejussor. cap. 13. num. 117. seq.*

Und an einem andern Ort, sonder eben dieser summa dignus laude Sacerdos Justitiae

MEV. *part. 2. Decif. 15.*

den quod ad liquida vel illiquida Debita unterschiedenen Effectum einer contra Retentionem oblatæ Cautionis also auseinander:

Quoad illiquida secus se Res habet. Pro iis enim non ultra quidquam, donec certa fiunt, debetur quam securitas. Quo circa hac per Cautionem sufficientem prestita non est locus ultra *Juri Retentionis*, sed *iniquum* & carere cum bonis suis, per quem non stat quo minus satisfaciatur, & decinere illa, cum incommodo alterius, qui *Jus Retentionis*

ex justa & liquida petitione non habet fundatum. Und bestätiget diese seine eigene Meynung in der nachgesetzten Nota

num. 8.

mit diesen anderweitten Auctoritatibus :

Retentio rei alienæ odiosa est

CORAS. in L. qui liberos num. 259. ff. de rit. nupt.

unde

MOLINA de Justit. § Jur. part. 4. 9. 13.

scribit, non minus NB. Judicem peccare mortaliter qui aufert libertatem usus & Possessionis alicui, concessã alteri sine certa Causa Retentione, quam qui plane aufert.

Hierbey könnte man es nun zwar ganz getrost schon bewenden lassen, woferne nicht noch eine palmaria Ratio vorhanden wäre, wodurch auch so gar selbst ohne die zu allem Ueberflus offerirte Caution das prætenſum Jus Retentionis sich doch nicht auf einen Augenblick mehr weiter hinaus erstrecken kan.

Schon in der Sententia à qua d. 20. Decembris 1715. ist nemlich der Wilete zur Abtretung der Güther quaſtionis cum Fructibus perceptis & percipiendis condemniret worden. Gleichwie man nun stante adversaria hypothesi schon von selbiger Zeit an die Melioramenta (gestzet dasz deren einige liquido vorhanden) zu erstatten schuldig gewesen wäre: So haben ja aber auch eben von solcher Zeit an der Wilete und die Seinigen, dasz darauf gehabte prætenſum Jus Retentionis schon wirklich bey die 40. Jahr lang exerciret; und sind demnach schuldig, von so lange genossenen Fructibus perceptis & percipiendis ihre Rechnung abzulegen. Da Sie dieses aber bis anhero noch nicht gethan haben, ja so gar es noch weiter hinaus auf die lange Banc verschieben wollen; und inzwischen doch die in Sententia Confirmatoria, von 1712. das ist, von etlich und 40. Jahren, adjudicirten Fructus, nothwendiger Weise alles dasjenige gar weit und viel übertreffen müssen, was die Gegentheile nur immermehr für prætenſa Melioramenta mögten ansehen können, so kan dann ihrenthalben ganz offenbar keine Retention mehr die geringste statt finden.

Sistit nobis casum in terminis (außer dasz daselbst ratione Retentionis ein Debitum liquidum præsupponiret wird, welches aber in substrato noch nicht einmahl vorhanden ist.)

MEVIUS part. 8. Devis. 437.

Uti, inquit, beneficio Juris Retentionis Creditori prospectum est, quo Credito poriat, ita vicissim eidem incumbit rationum de perceptis reddendarum officium. Quod si non præstet, refert utrum per tantum temporis aliena Bona non tenuerit, ut ex Fructibus satisfieri poterit, an ejus temporis Retentio existat, in quo ut perceptio æquivalens possibilis, ita etiam verisimilis existat. In hac specie non sinendus est Creditor morosus in reddendis

tendis discutendiisque rationibus res alienas cum incommodo Domini diutius detinere, sed ab hoc oblatam Cautionem & iis decedere compellitur, cui, si quid adhuc forte deest, per istam satis prospectum, nec ejus ullum damnum erit, dum autem illud non docet, alter rebus suis carere non debet. *Ex diuturna perceptione Creditum fit illiquidum, ideo praestita Cautione differendum.*

Kan aber solcher gestalt ex Credito liquido ein illiquidum werden: wie vielmehr wird ein *Creditum illiquidum* ex diuturna perceptione gar in ein *Nilium* verwandelt werden; und um wie viel desto ungewisser wird die oben zu allem Ueberflus gleichwohl offerirte Caution gar unterbleiben können und müssen, auch sonder Zweifel à Celsissima Camera für gar unndthig wirklich wollen und können declariret werden; Gestaltten wenn man z. E. die Fructus perceptos nur zu 800. fl. (mithin eines viel geringeren Ertrags, als der Gegentheil selbst geständig ist) Jährlich ansetzet, solche gleichwohl schon binnen der 40. Jährigen Usurpation auf eine Summe von 32000. fl. sich erstrecken, und also, wann man demnach die gewiß kein geringeres Quantum ausmachende Fructus percipiendos, Deteriorationes, Damna, Spolia, & Expensas noch mit dazu rechnet, die Wiltzischen bey allen ihren Präzensionen (gesetzt das solche, wie doch nicht ist, summe liquidæ wären) dennoch einen gar starcken Rückstand baar herauszugeben schuldig verbleiben würden.

Nach diesem von dem Gegentheil pro Palladio gehaltenen - aber *Implo-*
bis auf den Grund zerstörten annahmlichen Retentions - Popanz, eiter *rat. fol.*
man zu den übrigen präzensionis Causilibus, worunter anforderit das 25. 26.
Decimum, als ein recht underschämter Vorwurf, nur mit einem Wort,
als in transeu, abgefertiget zu werden verdienet.

Was haben dann die Wiltzischen mit Schwabischen Familien-
Documenten jemalen zu schaffen, oder mit was Zug und Recht haben
Sie darnach zu fragen, und sich derselben anzumassen gehabt; da Sie
doch nie kein Joca eines rechtmäßigen Tituli haben allegiren können?
Ist aber nicht gleichwohl schon restante in hac causa Protocollo authentico
Camerali, denen Wiltzischen, in puncto Editionis Documentorum,
per Recessus vom 12. Octob. 9. Novemb. und 2. Decemb. 1716. lahten
ten Präzensionen per Sententiam vom 15. Martii 1717. gänglich gewill-
fähret, auch dieser Urtheil von Seiten Eines Hochlöblichen Rathes der
Stadt Nürnberg, besage Recessus vom 12. Aprilis 1717. Folge geleitet
worden?

Haben nicht vielmehr im Gegentheil die Schwabischen es mit
bitten Thranen zu beklagen, das es nicht gleich dazumalen Einem
Hochpreistlichen Kayserlichen und Reichs Cammer - Gericht gefällig
gewesen ist, auf die diesseitige noth - bedrangte Rechte ein vorzüg-
liches Augenmerk zu richten, und die um dieselbige Zeit, wo respectu
des gegürlichen Vermögens so wohl, als der inzwischen äufferst deterio-
rirten Güter bey nahe noch res integra gewesen wäre, gebettene Se-
questration billiger massen zu verfügen!

Ist nicht über dieses dem adverstantischen weiteren Vorbringen
vom 10. 31. Maji, und 22. Octob. 1717.
dann 14. Novemb. 1729.

durch die diesseitige Vorträge
vom 10. 24. Maji, und 6. Septemb. 1717.
dann 28. Novemb. 1729.

genüßlich begegnet, und diese Dispute per Sententiam vom 17. Aprilis
1744. entschieden worden?

Bezeugen nicht die fernere super hoc puncto Editionis in diesen
jüngeren Zeiten ad Protocollum genommene Reccessé

vom 17. Septemb. 13. 15. Decemb. 1745.

dann 10. 31. Januar. 18. Februar. 7. Martii.

18. 22. 29. Aprilis, 13. Maji, 14. Decemb. 1746,

29. Januar. 10. Maji 1748.

2. Junii 1749.

und endlich 17. Aprilis 1750.

daß man sich darüber von beyden Seiten schon gleichsam erschöpfet
habe?

Und müssen endlich nicht die über diesen einzigen Punct er-
gangene Urtheil vom

15. Martii 1717. 17. Aprilis 1744.

19. Novemb. 1745. 21. Martii 1746.

18. Martii 1748. 2. Decemb. 1748.

den Implorantischen Schriftsteller zu seiner größten Confusion überzeu-
gen, daß man von Höchsten Gerichts wegen alles was nur immer zur
Wirklichen Defension möglichst vorträglich hätte seyn können, Ihnen
wüßlich zugelassen, und veranstaltet, müßte er für sein unverschäm-
tes Calumniren und Syndiciren, eine gerechteste scharffe Abndung, zu-
malen in prætenso Restitutorio, gar wohl verdient habe?

Die loco *Undecimi* Causalis eingeschobene *Declamatio*, ist nach
denen bisherigen *Deductis* gar keiner à paren Antwort würdig.

Gleichwie auch das prætensum Causale *Duodecimum* & *ultimum*
aus dem was nächst vorher ad *Decimum* angeführt worden, seine
gründliche Abfertigung allschon erhalten hat.

Debet enim esse finis litium, nec campus dari laxior litigandi &
Judicata eludendi.

LUDOLF. *Commentat. Systemat. in Animadvers. ad Observat.*
Magenborst. I. pag. m. 252.

Et

Et cum Reorum condemnatorum subsidium sit fuga & varia, quotquot injicere possunt Executioni morae; mirum non est, si plerumque petatur Restitutio ad Executionis cursum sistendum. Hinc si petens Implorationi suae probabilem fumum non faciat, merito, rejecta Imploratione, Judex eum ad parendum adstringet.

IDEM dict. Commentat. Systemat. sect. II. §. 6. num. 63.

Wenn sich denn nun aus allen bis anhero deducirten Rechts- und Geschichts-Gründen, so klar als die heitere Sonne, zu hellem Tage leget, daß, und warum der höchst-vermessene Imploranti, auf keine Weis noch Wege zu deferiren seye, indem die prätextirte Restitutio in integrum gar gefährlicher Weis; und aus nichts weniger, als neuen, sondern aus lauter solchen unerheblichen, und unrechnmäßigen Ursachen, so vormals schon bey diesen Actis angezogen und deducirt sind, mithin der Cammer-Gerichts-Ordnung und Gemeinen Bescheidens vom 7. Julii 1669. und 7. Julii 1671. schnurstracks entgegen und zuwider, begehret worden; Eben so wenig aber bey jenseitigen so offenbar illiquidis Prätextibus, und schon respectivè mehr als 40. Jährigen usurparatorischen Genus, ein prätextum Jus Retentionis in denen Schwabischen Fideicommiss-Güthern, salva Justitia, zu verstaten seye, als wenig mehr ein noch weiter anuntastliches Editions-Begehren, fremder, die Wiltischen rein nichts angehender Documenten Platz greiffen kann:

Als tragen die, alles Rechts- und Mitleidens-würdige weyland Herrn Hauptmann Wilhelm Friedrich von Schwaben hinterlassene Frauen Töchter, zu der Preiswürdigsten Gerechtigkeit-Pflege des Hocherlauchten Cammer-Gerichtlichen Senats ihr demüthigst- und zuversichtlichstes Vertrauen, es werde Solcher Selbst für die höchste Willigkeit erweisen, daß nachdeme die Wiltischen schon 40. Jahre lang in den Schwabischen Güthern geseßen, und den dießseits in prima Instantia best- befugsam angefangenen Fideicommiss-Process durch beyde Instantien, aus fremden Mitteln von Schwabischen Einkünften geführt, oder vielmehr recht Gott- und Gewissen-loser Weis, zu dießseitigen ohnüberwindlichem Schaden ohnverantwortlich aufgezogen haben, Sie, Schwabische Relicten hingegen neben ihren so langwierigen baaren Process-Kosten, den größten Theil ihrer angebohrnen Uralt-Väterlichen Erb-Güter und Reventes haben entbehren- und leidmüthigst in Land-fremden Händen sehn müssen, das Blat sich nunmehr einmal umwende; Solchem nach das vermessene Restitutions-Gesuch, unter einer gerechtesten Abndung, auch wohlverdienter scharffer Strafe gegen die Imploranti, und derselben Advocaten und Anwald, werde abgeschlagen; sodann aber die Wiltin und die Ibrigen, die abzutretten schon zweymal condemnirte Schwabische Herren-Sitz, Güther und Zugehörungen zu und um Wislohe gelegen, anförderst ohnausschieblich zu räumen und abzutretten; hernacher den Liquidations-Process auf ihre eigene Kosten fortzusetzen; auch wollen Sie, selbst confessorisch machen, nichts mehr in Mitteln hat, für das was Sie absoluta Liquidatione an Fructibus perceptis &

percipiendis, item Kosten und Schäden, denen Schwabischen wird heraus zu geben haben, eine hinlängliche Caution, durch Pfand oder Bürgen, zu stellen; ex officio werde angehalten, auch auf solches alles, das allschon gerechtest erkante Mandatum de Exequendo respectiv extendiret, und dessen pünctliche Vollstreckung mediante clementissimo ejusdem Transcripto gemessen ferner anbefohlen und beharret werden.

*Hoc agite, ô Proceres quibus est commissa Porestas
ub bene fit mundo, reddite cuique suum.*



Anhang

Anhang

Des Kaiserlichen und des Reichs Höchstpreisslichen
 Kammer = Gerichts zu Weclar
 sämtlicher in voranstehender Sache
 publicirten Urtheiln.

Sententia Veneris d. 15. Martii 1717.

In Sachen Johann Simon Wilcke, wider Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, und Friederich Wilhelm von Schwab, Citationis ad videndum deduci principaliter & cassari Nullitates insanabiles, cum Inhibitione & Compulsorialibus, nec non Citatione ad videndum se manuteneri ex Edicto Legis finalis Cod. de Edicto Div. Hadriani tollendo: Ist Dr. Gültchen und Dr. Hert ihr respectiv der Urthel und arctoris Inhibitionis cum Citatione ad videndum se incidisse &c. halber beschehen Gegehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ist Dr. Gültchens Principalen, zu Edirung der quætionirten Brieffschaften, Dr. Hert aber zu besserer Beweiskung des eingeklagten Spolii, allerseits 6. Wochen pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo ein oder anderer Theil solchen also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf des Gegentheils Anruffen ferner ergehen soll, was Recht ist.

Sententia Veneris d. 17. Aprilis 1744.

In Sachen Johann Simon Wilcke, wider Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, und Friederich Wilhelm von Schwab, modo dessen Erben, Citationis ad videndum deduci principaliter & cassari Nullitates insanabiles, cum Inhibitione & Compulsorialibus, nec non Citatione ad videndum se manuteneri ex Edicto Legis finalis Cod. de Edicto Div. Hadr. tollendo: Laßt man es bey dem von wensland Dr. Gültchen den 12. April. 1717. wegen Edirung der Brieffschaften gethanen Erbietten betweiden, und soll Dr. Zwirleins Principal auch seiner Seite alle gemeinschaftliche Brieffschaften endlich ediren, und auf Verlangen, Copias vidimatas davon mittheilen. Dann ist Dr. Ludolf sein puncto Cautionis & Sequestrationis beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, Dr. Zwirleins Principalen jedoch, sich bis zu Endigung der Sach aller Entausierung und Deteriorirung der quætionirten Güther zu enthalten, auferlegt, auch demselben, was sich in der Haupt = Sache replicando zu handeln gebühret, Zeit zweyer Monaten von Amts wegen sub præjudicio angeisset; Punctus Spolii aber, wegen entführten Holzes, bewandten Umständen nach, bis zum Haupt = Spruch ausgezellt.

Sententia Veneris d. 9. Octobris 1744.

In Sachen, ut retro, Ist Dr. Zwirlein die unterm 15. Junii und 15. Julii jüngsthin gebettene Frist à dato noch auf ein Monath gestattet und sub præjudicio angeſetzt; Dann ſolle derſelbe ſich Nahmens Impetranten Erben in obgedachter Friſt legitimiren.

Sententia Mercurii 23. Decembris 1744.

In Sachen, ut retro, Ist Dr. Zwirlein die gebettene Friſt von heut noch auf Ein Monath pro omni Termino zugelassen, und sub iterato præjudicio angeſetzt.

Sententia Veneris d. 9. Aprilis 1745.

In Sachen, ut retro, Ist Dr. Ludolf ſein der End-Urtheil halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen; ſondern Dr. Zwirlein, zu Einbringung ſeiner reſervirten Nothdurfft, bewandten Umſtänden nach, annoch Zeit Eines Monats zugelassen, und sub iterato præjudicio angeſetzt; Dann ſolle derſelbe ſich Nahmens der ſämtlichen Wilectiſchen Erben in obgedachter Friſt legitimiren.

Sententia Veneris d. 4. Junii 1745.

In Sachen, ut retro, Ist Dr. Zwirlein, zu Einbringung ſeiner reſervirten Nothdurfft, bewandten Umſtänden nach, abermalen Zeit Eines Monats zugelassen, und sub iterato præjudicio angeſetzt.

Sententia Veneris d. 19. Novembris 1745.

In Sachen Johann Simon Wilect, wider Burgermeiſter und Rath der Stadt Nürnberg, und Friederich Wilhelm von Schwab, modd deren hinterlaſſene Erben, Ciacionis ad videntum deduci principaliter Nullitates insanabiles: Wird beyden Theilen, wegen Edirung deren Brieffſchaften, der den 17ten Aprilis 1744. publicirten Urtheil zu geleben, und wie ſolches geſchehen; Zeit Eines Monats ad Protocolum anzuzeigen, bey Straf Einer Marck Löbigen Goldes, anbefohlen. Dann iſt Dr. Ludolf, zu Einbringung der Duplic-Schrift, wie auch Dr. Zwirlein, zu Producirung der noch abgehenden Beilage, Zeit ad primam poſt Ferias Natalicias geſtattet, und sub præjudicio angeſetzt.

Sententia Lunæ d. 21. Martii 1746.

In Sachen, ut retro, Ist zu Edirung der Documenten, und wie ſolches geſchehen, zu dociren, beyden Theilen abermalige Zeit ad primam poſt Ferias Paſchales, und zwar, daß die Wilectiſche Erben alle, den dabey abzulegenden Eynd in Persona abſchwidren, bey voriger Straf Einer Marck Löbigen Goldes angeſetzt; und ſoll Dr. Zwirlein in eodem, Nahmens ſeiner Principalen, ſich legitimiren, auch das abgängige Adjunctum sub Lit. G. ad Acta beybringen; Wegen

gen der abgängigen Fünf Documenten aber, haben dessen Principalea bey dem Nürnbergischen Magistrat, damit von Selben der Consulente Marperger zu Communicirung derselben angehalten werde, nachzusehen.

Sententia Lunæ d. 18. Martii 1748.

Sachen, ut retro, Ist Dr. Ludolf, um sich, warum dem Consulente Marperger der [128] verlangte Schein nicht zurück gegeben - und dadurch die Schabung der Documenten befördert werden wolle, zu erklären, wie auch den in besagtem Quadrangulo bemerkten Bericht ad Acta zu übergeben, Zeit Eines Monats angeſetzt.

Sententia Lunæ d. 2. Decembris 1748.

Sachen, ut retro, Ist dem Consulente Marperger, die in Händen habende Documenta quaestionis an den Nürnbergischen Magistrat verschlossen einzuliefern, Diesem aber, selbige in praesentia Partium zu eröffnen, Ihnen die davon verlangende Copias mitzutheilen, nach dem aber solche Documenta wieder zu verschließen, und von beyden Parthen ihre Pettschaften darauf zu drucken zu lassen, salvo Jure cuiuscunque, hiermit aufgegeben; Deme vorgängig, Dr. Ludolf, zu Einbringung seiner Duplic, Zeit Zweyer Monathen pro termino & prorogatione von Amts wegen angeſetzt.

Sententia Veneris d. 17. Julii 1750.

Sachen, ut retro, Ist die durch Dr. Zwielsen gebettene Frist ad primam post Ferias magnas zugelassen, und sub praesudicio angeſetzt.

Urkund Urtheils.

Mercurii d. 21. Martii 1753.

Wir Franz, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Monterrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blandenberg, Zutphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein 2c. 2c.

Bekennen und thun kund jedermänniglichen, mit diesem Unserem Kayserlichen Brief bezeugend, daß an Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht anheut zu End geschiet daro, unter mehr andern, auch diese hiernach geschriebenen Inhalts Urtheil eröffnet und publiciret worden:

Tenor Sententiæ.

In Sachen Johann Simon Wülcke, eines, wider Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, und Friederich Wilhelm von Schwab, jezo allerseits Erben in Actis benannt, andern Theils, Citationis ad videndum deduci principaliter Nullitates insanabiles, cum Inhibitione & Compulsorialibus, nec non Citationis ad videndum se manuteneri ex Edicto Legis finalis Cod. de Edicto Divi Hadriani tollendo: Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, das Klägere denen Beklagten die Zwey Drittel derer Gürtler zu Bischofe, cum Fructibus perceptis & percipiendis, Zeit Absterbens des Carl Wilhelm Schwab, abzutreten, dies hingegen besagten Klägern den [62] bescheinigten Kauffschilling derer Tausend Gulden, mit Reichs-üblichen Zinsen, von obiger Zeit an zu bezahlen schuldig seyen; Als Wir hiermit abzutreten, und zu bezahlen schuldig erkennen: Klägere in die Gerichts-Kosten, an diesen Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufzulauffen, denen Beklagten, nach rechtlicher Ermäßigung, zu currichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Dann ist beyden Theilen, zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil, Zeit Dreyer Monathen pro termino & prorogatione von Anrirs wegen angefeket, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, das sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Straf Zehen Mark Lörbigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco, und zur andern Halbschied dem gehorsamen Theil, ohnachsässig zu bezahlen fällig erkläret seyn, und der Real-Execution halber, auf weiteres Anrufen des gehorsamen Theils, ergeben solle, was recht ist.

In Urkund dieses mit Unserem Kayserlichen Inseigel bekräftigten Scheins, so darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Weclar, den Ein und Zwanzigsten Tag Monaths Martii, nach Christi Unsers Lieben Herrn Gebuhret, im Siebenzehnen Hundert Drey und Fünffzigsten Jahre, Unserer Reiche im Achten Jahre zc. zc.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.



Friederich Wilhelm Rüdiger, Lt.
Kayserlichen Cammer-Gerichts
Cantley-Verwalter. Mppria.

Anselm Franz Messer, Kayserlichen
Cammer-Gerichts Protonota-
ritus. Mppria.

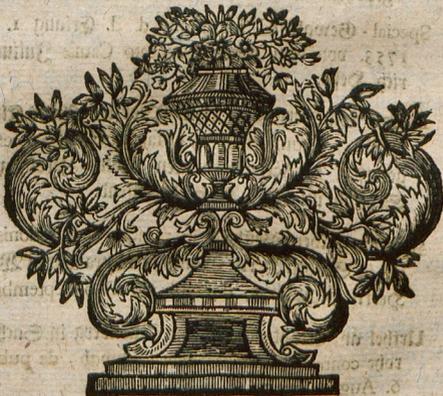
Sen-

Sententia Martis d. 17. Julii 1753.

In Sachen Johann Simon Wille, wider Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, und Friedrich Wilhelm Schwab, jeso allerseits Erben in Actis benannt, decisa Citationis ad videndum deduci principaliter Nullitates insanabiles, cum Inhibitione & Compulsorialibus, nec non Citationis ad videndum se manuteneri ex Edicto Leg. final. Cod. de Edicto Div. Hadriani tollendo, nunc Executorialium: Ist Dr. Rudolf sein des Mandati de Exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. von Zwiereleit glaubliche Anzeig zu thun, das der unterm 21. Martii jüngsthin eröfneten Urtheil gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit sechs Wochen pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, das es alsdann bey der, in voriger Urtheil den Executorialibus einverleibten Peen pure bleiben, und das Mandatum de Exequendo, ohne weiteres Anrufen, aus der Contley verabsolget werden solle.

Sententia Veneris d. 14. Septembris 1753.

In Sachen, ut retro, Ist das gebettene Mandatum de Exequendo erkannt.



Zum

Beschluß

wird die
Designatio Adjutorum
Num. 1. usque 16.
 Vorauf sich die Wilsche anmaßliche Implo-
 ration so vermessen beistellet, und welche in den hier
 voranstehenden Ursachen 2c. 2c. samt und sonders wi-
 derleget und entkräftet worden sind, um meh-
 rerer Deutlichkeit willen annoch
 hinzugefüget.

- Num. 1.* Special - Gewalt ad jurandum d. d. Wilsche 2. Au-
 gusti 1753. von Maria Sabina Veneranda von Wilsche,
 geborne Amtmännin von der Heyden, Wittib.
- Num. 2.* Special - Gewalt ad jurandum d. d. Erlang 1. Augusti
 1753. von dem neuen Advocato Cause Julius Diet-
 rich Hesse.
- Num. 3.* Extract Bambergischen Dom-Probschey - Amts Klag = Pro-
 tocolli, Actum Fürth 19. Maji 1716. die Succession von
 gewissen in Actis benannten Dom = Probschey Leben-
 Strucken im Amt Fürth betreffend.
- Num. 4.* Nürnbergischer Bescheid in puncto Declarationis Senten-
 tie in Sachen Herrn Monrohe contra Herrn Wilsche und
 Herrn Schwaben, de publicato 2.) 6. Septembris 1717.
- Num. 5.* Urtheil am Stadt = Gericht zu Nürnberg in Sachen Mon-
 rohe contra Wilsche und von Schwab, de publicato 6.)
 6. Augusti 1717.
- Num. 6.* Extract aus dem Stadt = Nürnbergischen Edicto Licitatio-
 nis, die Schwabisch = Monrohische Schuld betreffend,
 d. d. 1. Aprilis 1719.

Num. 7.

- Num. 7.* Ungrund der von der Stadt Nürnberg über Biß-
 lohe sich angemaksten Landes-Herrlichen Obrigs-
 keit 2c. 2c. 2c. ein Impressum.
- Num. 8.* Wilhelm Friederich Schwabischer Kauf-Brief über et-
 liche Wiesen und Feld an Carl Wilhelm Schwab
 um 1000. fl. verkauft, d. d. Nürnberg 5. Maji 1701.
- Num. 9.* Monrohischer Capital-Brief über 1500. fl. an Carl
 Wilhelm und Wilhelm Friederich die Schwaben,
 und des letzteren Ehelebste Magdalena Juliana ge-
 borene Frickingerin, vergesehnet; d. d. Nürnberg 7.
 Novembris 1703.
- Num. 10.* Extract der von Frau Maria Sabina Amtmännin von
 der Heyden ihrem Mann J. S. Wilcke zu- und ein-
 gebrachten Vermögens; Donnerstag den 25. Junii
 1722. in Summa Summarum 7687. fl. 4. kr.
- Num. 11.* Extract aus Herrn von Brauns letzten Willen d. d.
 Ruprechtsstein 12. Septembris 1736. über ein Legat an
 die Wilckin von 20000. fl.
- Num. 12.* Capital-Brief an Carl Wilhelm Schwab von Leon-
 hard Hebenstreit vorgeschossener 300. fl. d. d. Nürn-
 berg 12. Octobris 1711.
- Num. 13.* Sententia Cameralis condemnatoria, Veneris 27. Martii
 1722. in Sachen Leonhard Hebenstreits contra Johann
 Simon Wilcke. Citationis ad videndum exigi & se-
 imitti &c.
- Num. 14.* Sententia Cameralis taxatoria, Veneris 23. Junii 1724.
 in praefata Causa.
- Num. 15.* Hebenstreitsche Quittung daß die Wilckin bezahlet habe;
 d. d. Nürnberg 20. Aprilis 1723.
- Num. 16.* Nürnbergische Land-Steuer-Nutts-Signatur an die
 Wilckin, den von vielen Jahren her usurpirten Nürn-
 bergisch-Schwabischen Güttern aufgeschwollenen star-
 cken Steuer-Ruckstand zu entrichten, bey Vermeid-
 ung der angedroheten Execution, d. d. Nürnberg
 26. Maji 1753.

Corrigenda.

Pag. 8. lin. 18. 19. deleantur verba: wie auch in dem dritten Theil des Fischwassers zu Beyckershof, das Jährlich etwa 3. Gulden Zins ertragen mag.

Nota. Denn dieses Fischwasser gehörte noch mit unter die Mann-Lehen, und ist zwar von dem Willeke nach des Carl Wilhelm Schwaben Tod spoliative an sich gerissen worden, er hat es aber doch gleich nach derer von Schwabischen Relikten Herrn Batters Anno 1738. erfolgten seligen Ableben, an den Lehen-Hof abretten müssen; und hat die Dhom-Probstey Bamberg, von gedachter Zeit an bis auf diese Stunde, weder dem noch bis Anno 1744. im Leben gewesen Willeke, noch vielweniger aber dessen hinterlassenen Wittib und Erben, das mindeste davon gestattet. Keinen stärkeren Beweis von der gänzlichlichen Ohnerblichkeit, und dem längst bekandten Inhalt des der Willekeschen Intencioni noch darzu gerade entgegen und zuwider lautenden Implorations-Adjuncti sub Num. 3. würde man wohl nicht fordern, oder erwarten können. Inzwischen hat doch aber gleichwohl der Willeke in 26. Jahren, nemlich von 1712. an, bis auf 1738. schon 78. fl. Capitals, von diesem Spolio des geringen Fischwassers Nutzen gezogen; welche also nun seine Wittib und Erben, una cum Usuris, an die von Schwabischen wieder zu erstatten schuldig sind.

Pag. 9. lin. 16. loco: des immer, legatur: des je und allezeit.

Pag. 10. lin. 10. 11. loco: in diesen Bambergischen Erb-Zins-Lehen = Stücken, legatur: in diesem Bambergischen Erb-Zins-Lehen = Stück.

Denn wie schon oben gedacht, ist 1738. das Fischwasser, als ein NB. Mann-Lehen, an die Dhom-Probstey Bamberg selbstsen heingefallen; und ist also nur noch der Acker-Wald, das einzige Bambergische Erb-Zins-Lehen, davon hier, occasione der Implorantischen Beplage Num. 3., als von einer Schwabischen Fideicommiss-Appertinentz, geredet wird.

Ni 1053.

90

ULB Halle 3
006 569 404



4778

WAT

N.C.





Ursachen,

Warum der höchst, vermessenem
Implorationi pro prætenſa Reſtitutio-
ne in integrum adverſus Sententiam in
Auguſtiſſimo Judiciſio Camerali de 21. Mar-
tii 1753. latam,
keinesweges zu deferiren ſeye;

Ad Cauſam

Herrn Johann Simon
Nielcke,

modò deſſen Frau Wittib und Erben

Contra

Einen Hochlöblichen

MAGISTRAT

der Kayſ. Freyen Reichs-Stadt Gürnberg

und

Herrn Wilhelm Friederich
von Schwaben,

Erbherrn auf Biſſlohe, Braunſpach, Oberwimmelbach ꝛc. ꝛc.
modò deſſen hinterlaſſenen Frauen Töchter.

*Deciſ. Citationis ad videndum deduci princip. nul-
litates inſanabiles, cum Inhibitione & Compul-
ſorialibus, nec non Citat. ad vidend. ſe ma-
nuteneri ex L. fin. C. de Ediſ. D. Hadr. toll.*

Die Schwabiſche Fideicommiß-Gücher zu
und um Biſſlohe betreffend.

Chriſtian
Marggraf
aus

Sürſtlichen
auf der an

